



Freie und Hansestadt Hamburg

RECHTSGRUNDLAGEN

Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen

**Behörde für Inneres und Sport
- Landeswahlamt -**

Stand: Mai 2012

Herausgeber und Vertrieb:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres
Amt für Innere Verwaltung und Planung
Landeswahlamt
Johanniswall 4
20095 Hamburg

Auskünfte: (040) 4 28 39-24 44

E-Fax: (040) 4 279 39 - 109

E-Mail: Landeswahlamt-Hamburg@bis.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/wahlen

© Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung,
auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger
bedarf der vorherigen Zustimmung.

Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Hamburg, im Mai 2012

| <u>Inhalt</u> | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg - Auszug - | 4 |
| Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) | |
| - geltende Fassung - | 11 |
| Karte: Wahlkreiseinteilung zur Bürgerschafts- und Bezirksversammlungs- wahl 2011 | 43 |
| Bezirksverwaltungsgesetz – Auszug (BezVG) | |
| - geltende Fassung § 4 - | 44 |
| Übergangsbestimmungen zu § 4 (2); gelten für die Dauer der derzeitigen Bezirksversammlung | 45 |
| Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) | |
| - geltende Fassung - | 46 |
| Übergangsbestimmungen zu § 3; gelten bis zu einer Wahlkreiseinteilung zur Bezirksversammlungswahl des jeweiligen Bezirks | 49 |
| Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (HmbWO) | 51 |
| Gesetz über die Prüfung der Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (Wahlprüfungsgesetz) | 79 |
| Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen | 83 |
| Strafgesetzbuch - Auszug – | 85 |
| Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Bürgerschaftswahlen (Wahlkampfkostengesetz) | 87 |

Verfassung

100-1

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 6. Juni 1952

Fundstelle: HmbBl I 100-a

Änderungen

1. Artikel 6 geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1969 (HmbGVBl. S: 109)
2. Artikel 23a, 25b, 38a eingefügt, Artikel 23, 24 geändert, Artikel 32 neu gefasst durch Gesetz vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 21)
3. Artikel 70 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Januar 1972 (HmbGVBl. S. 15)
4. Artikel 10 neu gefasst durch Gesetz vom 19. Mai 1982 (HmbGVBl. S. 117)
5. Präambel geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 167)
6. Artikel 50 aufgehoben, Artikel 50 eingefügt, Artikel 49, 65 geändert, Artikel 13, 48 neu gefasst durch Gesetz vom 29. Mai 1996 (HmbGVBl. S. 77)
7. Artikel 26 bis 31, 41 aufgehoben, Artikel 25a, 25c, 32a, 75a eingefügt, Artikel 3, 10, 11, 18, 22, 25b, 36, 37, 38, 42, 45, 47, 55, 63, 65, 66, 68, 72 geändert, Artikel 7, 12, 15, 33, 34, 35, 40, 51, 71 neu gefasst durch Gesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 129)
8. Artikel 69 neu gefasst durch Gesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 133)
9. Artikel 50 geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2001 (HmbGVBl. S. 105)
10. Artikel 2, 7, 9, 12, 13, 14, 18, 22 - 31, 33 - 36, 39 - 42, 45, 54, 58, 59, 60, 63, 65, 68, 71, 73, 74, 75 geändert, Artikel 8, 15, 37, 52 neu gefasst durch Gesetz vom 16. Mai 2001 (HmbGVBl. S: 106)
11. Artikel 4 geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 517)
12. Artikel 50 neu gefasst durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 431)
13. Artikel 4 und 6 geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 221)

-Auszug der Artikel 3, 4, 6-13, 33-35, 37, 39, 50 und 65 -

I.

Die staatlichen Grundlagen

Artikel 3

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

(2) ¹ Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. ² Sie wird nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze ausgeübt. ³ Sie hat auch die Aufgabe, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. ⁴ Insbesondere wirkt sie darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.

Artikel 4

(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt.

(2) ¹ Durch Gesetz sind für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksamter zu bilden, denen die selbstständige Erledigung übertragener Aufgaben obliegt. ² An der Aufgabenerledigung

Verfassung

wirken die Bezirksversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes mit.³ Für gesetzliche Bestimmungen über die Wahl der Bezirksversammlungen gilt Artikel 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

II.

Die Bürgerschaft

Artikel 6

- (1) Die Bürgerschaft ist das Landesparlament.
- (2) Die Bürgerschaft besteht aus mindestens 120 Abgeordneten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.
- (3) Der Wahltag muss ein Sonntag oder öffentlicher Feiertag sein.
- (4)¹ Das Gesetz bestimmt das Nähere.² Gesetzesbeschlüsse der Bürgerschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.³ Auf die so beschlossenen Gesetze ist Artikel 50 Absatz 4 Sätze 1 bis 4 und Absatz 3 Sätze 5, 7, 9, 11 und 12 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gesetz im Fall des Satzes 9 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten bedarf.⁴ Für durch Volksbegehren eingebrachte Gesetzesvorlagen gilt Artikel 50 Absatz 3 Satz 11 entsprechend; Artikel 50 Absatz 3 Satz 8 ist nicht anzuwenden.
- (5)¹ Niemand ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.² Die Gewählten können jederzeit aus der Bürgerschaft ausscheiden.

Artikel 7

- (1)¹ Die Abgeordneten sind Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes.² Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.
- (2)¹ Abgeordnete können durch Beschluss der Bürgerschaft ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. ihr Amt missbrauchen, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen, oder
 2. ihre Pflichten als Abgeordnete aus eigennützigen Gründen gröblich vernachlässigen oder
 3. der Pflicht zur Verschwiegenheit gröblich zuwiderhandeln.

² Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl.

- (3) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft kann vorsehen, dass Abgeordnete bei grober Ungebühr oder wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung von einer oder mehreren, höchstens von drei Sitzungen ausgeschlossen werden können.

Artikel 8

Abgeordnete, die ihre Wählbarkeit verlieren, scheiden aus der Bürgerschaft aus.

Verfassung

Artikel 9

(1) Die Bürgerschaft entscheidet über die Gültigkeit der Wahl und befindet darüber, ob Abgeordnete die Mitgliedschaft verloren haben.

(2) ¹ Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene das Hamburgische Verfassungsgericht anrufen. ² Das Gesetz bestimmt das Nähere.

Artikel 10

(1) ¹ Die Bürgerschaft wird auf vier Jahre gewählt. ² Ihre Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt der neuen Bürgerschaft.

(2) Die Bürgerschaft wird frühestens 46 und spätestens 48 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode neu gewählt.

Artikel 11

(1) ¹ Die Bürgerschaft kann die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschließen. ² Der Antrag muss von wenigstens einem Viertel der Abgeordneten gestellt und mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung er gebracht wird, allen Abgeordneten und dem Senat mitgeteilt werden. ³ Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

(2) ¹ Hat die Bürgerschaft die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschlossen, so finden innerhalb von zehn Wochen Neuwahlen statt. ² Der Senat bestimmt den Wahltag.

Artikel 12

(1) ¹ Die Bürgerschaft bestimmt auf Vorschlag des Senats den Wahltag mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl. ² Kommt eine Festlegung nicht rechtzeitig zustande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft. ³ Das Gesetz bestimmt das Nähere.

(2) Der Senat hat die Wahlen auszuschreiben.

(3) Die erste Sitzung findet spätestens drei Wochen nach der Wahl statt; sie ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der bisherigen Bürgerschaft einzuberufen.

(4) Die alte Bürgerschaft führt die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neuen Bürgerschaft weiter.

Artikel 13

(1) ¹ Die Abgeordneten haben Anspruch auf ein angemessenes, ihre Unabhängigkeit sicherndes Entgelt. ² Das Gesetz bestimmt das Nähere.

(2) ¹ Die Vereinbarkeit des Amtes einer oder eines Abgeordneten mit einer Berufstätigkeit ist gewährleistet. ² Das Gesetz kann für Angehörige des hamburgischen öffentlichen Dienstes und für leitende Angestellte in Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Beschränkungen der Wählbarkeit vorsehen.

(3) ¹ Niemand darf gehindert werden, das Amt einer oder eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben; insbesondere ist Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die

Verfassung

dafür nötige freie Zeit zu gewähren. ² Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis aus diesem Grunde ist unzulässig. ³ Das Gesetz bestimmt das Nähere.

III.

Der Senat

Artikel 33

(1) Die Erste Bürgermeisterin (Präsidentin des Senats) oder der Erste Bürgermeister (Präsident des Senats) und die Senatorinnen und Senatoren bilden den Senat.

(2) ¹ Der Senat ist die Landesregierung. ² Er führt und beaufsichtigt die Verwaltung.

(3) Das Gesetz bestimmt die Höchstzahl der Senatsmitglieder.

Artikel 34

(1) Die Bürgerschaft wählt die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

(2) ¹ Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beruft und entlässt die Stellvertreterin (Zweite Bürgermeisterin) oder den Stellvertreter (Zweiter Bürgermeister) und die übrigen Senatorinnen und Senatoren. ² Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beantragt die gemeinsame Bestätigung durch die Bürgerschaft; bei der späteren Berufung von Senatorinnen und Senatoren kann sie oder er auch deren gesonderte Bestätigung beantragen.

(3) ¹ Mitglied des Senats kann werden, wer zur Bürgerschaft wählbar ist. ² Mitglied kann auch werden, wer bei Antritt seines Amtes keine Wohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg inne hat; es muss sie in angemessener Zeit dort nehmen.

Artikel 35

(1) Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters und die der Senatorinnen und Senatoren enden mit dem Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft, die Amtszeit einer Senatorin oder eines Senators auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters.

(2) Der Senat und einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten.

(3) ¹ Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters endet auch, wenn die Bürgerschaft ihr oder ihm das Vertrauen dadurch entzieht, dass sie mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ² Der Antrag muss den Abgeordneten und dem Senat mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung mitgeteilt werden; er muss von einem Viertel der Abgeordneten unterzeichnet sein.

Artikel 37

(1) ¹ Bei Beendigung der Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters oder bei Rücktritt des Senats führt der Senat die Geschäfte bis zur Wahl einer neuen Ersten Bürgermeisterin oder eines neuen Ersten Bürgermeisters weiter. ² Auf ihr oder sein Ersuchen führen die Senatorinnen und Senatoren bis zur Berufung und Bestätigung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger die Geschäfte weiter.

Verfassung

(2) Beim Rücktritt einzelner Senatorinnen oder Senatoren entscheidet der Senat, ob sie die Geschäfte bis zur Berufung und Bestätigung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger weiterzuführen oder sofort aus dem Senat auszuschneiden haben.

Artikel 39²⁾

(1) Mitglieder des Senats dürfen kein Bürgerschaftsmandat ausüben.

(2) Das Bürgerschaftsmandat eines Mitglieds des Senats ruht während der Amtszeit als Mitglied des Senats.

(3) Das Gesetz bestimmt, wer das Mandat während dieser Zeit ausübt.

²⁾ Geändert 16. 5. 2001 (HmbGVBl. S. 106) - bisheriger Artikel 38 a ist jetzt Artikel 39

IV.

Die Gesetzgebung

Artikel 50

(1) ¹ Das Volk kann den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung (andere Vorlage) beantragen. ² Bundesratsinitiativen, Haushaltspläne, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen sowie Dienst- und Versorgungsbezüge können nicht Gegenstand einer Volksinitiative sein.

³ Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn mindestens 10.000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigte den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage unterstützen.

(2) ¹ Die Bürgerschaft befasst sich mit dem Anliegen der Volksinitiative. ² Sie oder ein Fünftel ihrer Mitglieder kann ein Prüfungs- und Berichtersuchen zu den finanziellen Auswirkungen an den Rechnungshof richten. ³ Die Volksinitiatoren erhalten Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern. ⁴ Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriften das von der Volksinitiative beantragte Gesetz verabschiedet oder einen Beschluss gefasst hat, der der anderen Vorlage vollständig entspricht, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen. ⁵ Sie können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage hierzu in überarbeiteter Form einreichen. ⁶ Der Senat führt das Volksbegehren durch. ⁷ Die Volksinitiatoren sind berechtigt, Unterschriften auf eigenen Listen zu sammeln. ⁸ Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt wird.

(3) ¹ Die Bürgerschaft befasst sich mit dem Anliegen des Volksbegehrens. ² Die Volksinitiatoren erhalten Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern. ³ Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriften das vom Volksbegehren eingebrachte Gesetz verabschiedet oder einen Beschluss gefasst hat, der der anderen Vorlage vollständig entspricht, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksentscheides beantragen. ⁴ Sie können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage hierzu in überarbeiteter Form einreichen. ⁵ Der Senat legt den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage dem Volk zur Entscheidung vor. ⁶ Die Bürgerschaft kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage beifügen. ⁷ Der Volksentscheid findet am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt. ⁸ Auf Antrag der Volksinitiative kann der Volksentscheid über einfache Gesetze und andere Vorlagen auch an einem anderen Tag stattfinden. ⁹ Dasselbe gilt, wenn die Bürgerschaft dies im Falle eines Volksentscheides nach Absatz 4 oder 4 a beantragt.

Verfassung

¹⁰ Findet der Volksentscheid am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, so ist ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage mindestens die Zahl von Stimmen entfällt, die der Mehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht. ¹¹ Verfassungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und mindestens zwei Dritteln der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen. ¹² Steht den Wahlberechtigten nach dem jeweils geltenden Wahlrecht mehr als eine Stimme zu, so ist für die Ermittlung der Zahl der im Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen nach den Sätzen 10 und 11 die tatsächliche Stimmenzahl so umzurechnen, dass jeder Wahlberechtigten und jedem Wahlberechtigten nur eine Stimme entspricht. ¹³ Findet der Volksentscheid nicht am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten zustimmt.

(4) ¹ Ein von der Bürgerschaft beschlossenes Gesetz, durch das ein vom Volk beschlossenes Gesetz aufgehoben oder geändert wird (Änderungsgesetz), tritt nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung in Kraft.

² Innerhalb dieser Frist können zweieinhalb vom Hundert der Wahlberechtigten einen Volksentscheid über das Änderungsgesetz verlangen.³ In diesem Fall tritt das Änderungsgesetz nicht vor Durchführung des Volksentscheids in Kraft. ⁴ Das Volk entscheidet über das Änderungsgesetz. Absatz 3 Sätze 5, 7 und 10 bis 13 ist sinngemäß anzuwenden.

(4a) ¹ Ein Volksentscheid über eine andere Vorlage bindet Bürgerschaft und Senat. ² Die Bindung kann durch einen Beschluss der Bürgerschaft beseitigt werden. ³ Der Beschluss ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. ⁴ Er wird nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung wirksam. ⁵ Absatz 4 Sätze 2 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Während eines Zeitraumes von drei Monaten vor dem Tag einer allgemeinen Wahl in Hamburg finden keine Volksbegehren und Volksentscheide statt.

(6) ¹ Das Hamburgische Verfassungsgericht entscheidet auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft, eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft oder der Volksinitiatoren über die Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid. ² Volksbegehren und Volksentscheid ruhen während des Verfahrens.

(7) ¹ Das Gesetz bestimmt das Nähere. ² Es kann auch Zeiträume bestimmen, in denen die Fristen nach Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 wegen sitzungsfreier Zeiten der Bürgerschaft oder eines von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Volksinitiatoren gefassten Beschlusses nicht laufen.

VI.

Die Rechtsprechung

Artikel 65

(1) ¹ Das Hamburgische Verfassungsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. ² Die Präsidentin oder der Präsident und drei weitere Mitglieder müssen hamburgische Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit sein. ³ Zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. ⁴ Mitglieder der Bürgerschaft, des Senats, des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung oder

Verfassung

entsprechender Organe eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaften dürfen nicht Mitglieder des Verfassungsgerichts sein.

(2) ¹ Die Bürgerschaft wählt die Mitglieder des Verfassungsgerichts auf sechs Jahre. ² Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. ³ Für jedes Mitglied ist eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter zu wählen. ⁴ Der Senat schlägt die Präsidentin oder den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichts, das hamburgische Richterin oder hamburgischer Richter auf Lebenszeit ist, sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter zur Wahl vor.

(3) Das Verfassungsgericht entscheidet

1. auf Antrag des Senats oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft über Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung der Verfassung ergeben;
2. über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
3. auf Antrag des Senats oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft über Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel, welche die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung oder von abgeleitetem Landesrecht mit den Landesgesetzen betreffen;
4. auf Antrag des Senats oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft, wenn Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Auslegung oder Anwendung des Landesrechtes herrschen;
5. auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft, eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft oder auf Antrag der Volksinitiatoren über die Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid (Artikel 50 Absatz 6);
6. auf Antrag eines Gerichts über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung (Artikel 64 Absatz 2);
7. über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bürgerschaft, welche die Gültigkeit der Wahl oder den Verlust der Mitgliedschaft einer oder eines Abgeordneten betreffen (Artikel 9 Absatz 2);
8. auf Antrag der Bürgerschaft über die Frage, ob ein Mitglied des Rechnungshofes innerhalb oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder gegen die Grundsätze dieser Verfassung verstoßen hat, und über die Folgen, die sich hieraus bei sinngemäßer Anwendung des Artikels 98 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ergeben (Artikel 71 Absatz 5 Satz 2).

(4) Durch Gesetz können dem Verfassungsgericht weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) ¹ Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind für Gerichte und Verwaltung bindend. ² Entscheidungen nach Absatz 3 Nummern 1, 3, 4 und 6 haben Gesetzeskraft.

(6) Die in Absatz 5 Satz 2 genannten Entscheidungen sind im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Bei anderen Entscheidungen kann das Verfassungsgericht die Veröffentlichung beschließen.

(7) Das Gesetz bestimmt das Nähere über die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts, die Wählbarkeit, die Wahl, die Zuständigkeit und das Verfahren.

BüWG

111-1

Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986

Fundstelle: HmbGVBl. 1986, S. 223

Änderungen

1. §§ 3, 25, 25a geändert, § 5 neu gefasst am 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 179)
2. §§ 27, 38 geändert am 20. Februar 1989 (HmbGVBl. S. 29)
3. § 7 geändert am 1. Juli 1993 (HmbGVBl. S. 149, 150)
4. Abschnitt VIII (alt), § 41 aufgehoben, Abschnitt VIII, IX geändert, § 1 neu gefasst am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282)
5. Abschnitt II geändert, 2. Unterabschnitt (§§ 13 bis 17) aufgehoben, 3. Unterabschnitt eingefügt am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 226.
6. § 44 geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 252)
7. §§ 5-8, 10, 12, 20, 22, 26-32, 34-36, 40, 42, 44, 45, 47 geändert, §§ 2, 9, 11, 19, Überschrift des 3. Unterabschnittes, §§ 21, 23-25a, 33, 38, 39 neu gefasst am 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 392)
8. §§ 2-5, 18, 24, 26, 27, 32, 18 neu gefasst, §§ 8, 19, 20, 22, 23, 25, 25a, 29, 45, 47 geändert, Abschnitt III Unterabschnitt 1 Überschrift neu gefasst, § 18a eingefügt, Anlage angefügt durch Gesetz vom 7. Mai 2004 (HmbGVBl. S. 313)
9. §§ 2, 3, 4, 5, 18, 24, 25, 27, 32, 38, 39 geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519)
10. Anlage neu gefasst durch Gesetz vom 6. März 2007 (HmbGVBl. S. 83)
11. Die letzte Änderung des § 4 Abs. 3 durch Gesetz vom 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519) ist gemäß einer Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 27. April 2007, bekannt gemacht am 3. Mai 2007 (HmbGVBl. S. 159), mit Art. 3 Abs. 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg unvereinbar und nichtig.
12. §§ 5, 12, 24, 25a, 29, 38, 47, Anlage geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203)
13. §§ 2, 4, 5, 12, 25, 38, 39 geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 240)
14. §§ 19, 27 geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26)
15. mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213)
16. Anlage geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 710)
17. § 8 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123)

Inhaltsübersicht

I

Wahltag und Wahlsystem

- § 1 Wahltag
- § 2 Zusammensetzung der Bürgerschaft und Wahlsystem
- § 3 Stimmen
- § 4 Sitzvergabe nach Wahlkreislisten
- § 5 Sitzvergabe nach Landeslisten

II

Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 6 Wahlrecht
- § 7 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 8 Ausübung des Wahlrechts
- § 9 Briefwahl
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft
- § 12 Folgen eines Parteiverbots
- §§ 13 bis 17 (aufgehoben)

III

Vorbereitung für die Wahl

- § 18 Wahlkreise und Wahlkreiskommission
- § 18a Wahlbezirke
- § 19 Wahlorgane
- § 20 Wahlberechtigtenverzeichnisse
- § 21 Wahlschein
- § 22 Wahlvorschlagsrecht
- § 23 Wahlvorschläge
- § 24 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern
- § 25 Inhalt und Form der Wahlvorschläge
- § 25a Prüfung der Wahlvorschläge
- § 26 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 27 Stimmzettel

IV

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- § 28 Wahlhandlung
- § 29 Stimmabgabe
- § 30 Ordnungsrecht der Wahlbezirksleitung
- § 31 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 32 Feststellung der Wahlkreis- und der Landesergebnisse
- § 33 Bekanntgabe der gewählten Personen
- § 34 Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

§ 34a Unvereinbarkeit von Mandats- und Amtswahrnehmung

V

Nachwahlen

§ 35 Nachwahl infolge höherer Gewalt

§ 36 Durchführung der Nachwahl

§ 37 Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen

VI

Ersatz ausscheidender Abgeordneter

§ 38 Mandatsnachfolge

§ 39 Mandate von Mitgliedern des Senats

VII

Wiederholungswahl

§ 40 Wiederholungswahl einer für ungültig erklärten Wahl

§ 41 (aufgehoben)

VIII

Pflicht zur ehrenamtlichen Mitwirkung

§ 42 Ehrenämter

§ 43 Ablehnung des Ehrenamtes

IX

Schlussbestimmungen

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Wahlstatistik

§ 46 Rechtsbehelfe

§ 46a Fristen und Termine

§ 46b Verweise

§ 47 Wahlordnung

I

Wahltag und Wahlsystem

§ 1

Wahltag

(1) Die Bürgerschaft bestimmt auf Vorschlag des Senats den Wahltag mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

(2) ¹ Hat die Bürgerschaft die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschlossen, bestimmt der Senat den Wahltag für die Neuwahl. ² Das Gleiche gilt für eine Wiederholungswahl.

§ 2

Zusammensetzung der Bürgerschaft und Wahlsystem

(1) ¹ Die Bürgerschaft besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 121 Abgeordneten. ² Sie werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Abgeordneten werden 71 nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die Übrigen nach Landeslisten gewählt.

§ 3

Stimmen

(1) Die Wahlberechtigten haben fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreislisten und fünf Landesstimmen für die Wahl nach Landeslisten.

(2) Die Wahlkreisstimmen können beliebig auf die in den Wahlkreislisten genannten Personen verteilt werden. Es können

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmzahl einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren),
2. die Stimmen an Personen aus unterschiedlichen Wahlkreislisten verteilt werden (panaschieren).

(3) Die Landesstimmen können beliebig auf die Landeslisten und die in ihnen genannten Personen verteilt werden. Es können

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmzahl einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren),
2. die Stimmen an Personen aus unterschiedlichen Landeslisten verteilt werden (panaschieren),
3. die Stimmen statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Personen auch an Landeslisten in ihrer Gesamtheit vergeben werden (Listenwahl); auch diese Stimmen können kumuliert und panaschiert werden.

(4) Die Verteilung der Bürgerschaftssitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der für die Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen.

§ 4

Sitzvergabe nach Wahlkreislisten

(1) Es wird festgestellt, wie viele

1. Wahlkreisstimmen für jede Person einer Wahlkreisliste,
2. Wahlkreisstimmen für alle Personen einer Wahlkreisliste (Summe der Wahlkreisstimmen)

abgegeben wurden.

(2) Die Verteilung der im jeweiligen Wahlkreis nach § 18 Absatz 1 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreislisten erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung. Dabei erhält jede Wahlkreisliste so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer Wahlkreisstimmen durch die Wahlzahl ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunterliegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüberliegende ganze Zahl gerundet. Die Wahlzahl wird zunächst berechnet, indem die Zahl der insgesamt im Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen durch die Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt wird. Falls hiernach mehr Sitze auf die Wahlvorschläge entfallen, als im Wahlkreis zu vergeben sind, ist die Wahlzahl so heraufzusetzen, dass bei der Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 insgesamt genau so viele Sitze auf die Wahlkreislisten entfallen, wie im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Entfallen zu wenige Sitze auf die Wahlkreislisten, ist die Wahlzahl in entsprechender Weise herunterzusetzen. Ergeben sich für mehrere Wahlkreislisten Zahlenbruchteile von genau 0,5 und würde durch Aufrundung dieser Bruchteile die Zahl der zu vergebenden Sitze überschritten, so entscheidet das von der Bezirkswahlleitung zu ziehende Los, welche Zahlenbruchteile aufzurunden sind.

(3) Die auf eine Wahlkreisliste entfallenen Sitze werden den Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung in der Wahlkreisliste. Hat eine in der Wahlkreisliste benannte Person nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlkreislisten ihre Bewerbung zurückgezogen, ist eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen oder ist die Person nach Fristablauf verstorben, so wird der auf sie entfallene Sitz der Person mit derselben oder nächst niedrigeren Stimmenzahl zugeteilt.

(4) Entfallen auf eine oder mehrere Wahlkreislisten mehr Sitze, als Personen darin benannt sind, so werden diese Sitze durch die gemäß § 5 Absatz 8 zu bestimmenden Personen auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung besetzt. Ist die Landesliste ebenfalls erschöpft, werden die Sitze in der Reihenfolge der Stimmenzahl an die bisher noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten derselben Partei oder Wählervereinigung vergeben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los. Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

§ 5

Sitzvergabe nach Landeslisten

(1) Es wird festgestellt, wie viele

1. Landesstimmen für jede Person einer Landesliste (Personenstimmen),
2. Landesstimmen für alle Personen einer Landesliste (Summe der Personenstimmen),
3. Landesstimmen für jede Landesliste in ihrer Gesamtheit (Listenstimmen),
4. Personen- und Listenstimmen für jede Landesliste insgesamt (Gesamtstimmen)

abgegeben wurden.

(2) Bei der Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Sitze werden nur

Landeslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Gesamtstimmen erhalten haben.

(3) Zu den 121 Abgeordnetensitzen werden die von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern erlangten Sitze hinzugefügt; dasselbe gilt für Sitze, die auf eine Partei oder Wählervereinigung entfallen, wenn für sie keine Landesliste zugelassen ist oder ihre Landesliste nach Absatz 2 nicht berücksichtigt wird. Ist die hierdurch erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird sie um einen zusätzlichen Sitz erhöht.

(4) Die 121 Abgeordnetensitze werden ohne Berücksichtigung der nach Absatz 3 hinzuzufügenden Sitze auf die Landeslisten nach dem Verhältnis der für diese abgegebenen Gesamtstimmen verteilt. Für die Verteilung gilt das Divisorverfahren mit Standardrundung. Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los.

(5) Hat eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen, als ihr nach Absatz 4 insgesamt zustehen (Überhangmandate), erhöht sich die Gesamtzahl der nach Absatz 4 zu vergebenden Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Land nach dem Verhältnis der Gesamtstimmzahlen zu gewährleisten (Ausgleichsmandate). Ist hierdurch die erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht. Eine Partei oder Wählervereinigung, welche die absolute Mehrheit der für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen erhält, erhält auch die absolute Mehrheit der Bürgerschaftsmandate. Die betreffende Partei oder Wählervereinigung erhält gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderliche zusätzliche Mandate.

(6) Von der für jede Landesliste so ermittelten Zahl der Sitze wird die Zahl der von der Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet.

(7) Für jede Landesliste wird festgestellt, wie viele der nach Absatz 6 verbleibenden Sitze auf Basis der Listenstimmen (Listenwahl) zu vergeben sind. Dazu wird die Zahl der Listenstimmen mit der Zahl der nach Absatz 6 verbleibenden Sitze vervielfacht und durch die Zahl der auf die Landesliste entfallenen Gesamtstimmen geteilt. Das Ergebnis wird nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz 3 zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Die nach Listenwahl zu vergebenden Sitze werden den noch nicht gewählten Personen in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie in der Landesliste benannt sind. Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 erfüllen, bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für Personen, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind.

(8) Die nach der Sitzzuteilung gemäß Absatz 7 verbleibenden Sitze werden den noch nicht gewählten Personen der Landesliste in der Reihenfolge der Personenstimmzahlen zugewiesen (Personenwahl); bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 erfüllen, bleiben unberücksichtigt.

(9) Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Personen darin benannt bzw. zu berücksichtigen sind, so werden diese Sitze in der Reihenfolge der Stimmzahlen an die noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung vergeben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der

BüWG

Landeswahlleitung zu ziehende Los. Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

II

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 6

Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
 3. nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.
- (3) Für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.
- (4) Für Personen, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der hamburgischen Jugendanstalt Hahnöfersand oder in der hamburgischen Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden, gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die jeweilige Anstalt als Wohnung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.
- (5) Sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2
1. für Seeleute und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses die Bundesflagge zu führen berechtigt ist und der Sitz der Reederei Hamburg ist,
 2. für Binnenschifferinnen und Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in Hamburg im Schiffsregister eingetragen ist.

§ 7

Ausschluss vom Wahlrecht

- (1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen,
1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
 2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer

BüWG

nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;

3. die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

(2) Die Gerichte unterrichten die zuständige Behörde über Entscheidungen im Sinne von Absatz 1; dabei dürfen nur folgende Angaben übermittelt werden:

1. Zuordnung zu einem Wahlrechtsausschlussgrund und eventuelle Befristung,
2. Familienname,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum,
5. Wohnanschrift.

§ 8

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen können nur Wahlberechtigte, die in einem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben.

(2) Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen worden sind.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl

teilnehmen.

(4) Wahlberechtigte nach § 6 Absatz 4 können nur durch Briefwahl an der Wahl im Gebiet desjenigen Wahlkreises teilnehmen, in dem die für Justiz zuständige Behörde ihren Sitz hat.

§ 9

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten der Bezirkswahlleitung im verschlossenen Umschlag

1. ihren Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag ihre Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

BüWG

(2) Auf dem Wahlschein haben die Wahlberechtigten eidesstattlich zu versichern, dass sie die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.

(3) Die Stimmen von Wahlberechtigten, die an der Briefwahl teilgenommen haben, werden nicht dadurch ungültig, dass die Wahlberechtigten vor oder am Wahltag sterben, aus dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verziehen oder das Wahlrecht nach § 7 Absatz 1 verlieren.

§ 10

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Für die Unterrichtung der zuständigen Behörde über Entscheidungen der Gerichte im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 gilt § 7 Absatz 2 entsprechend.

§ 11

Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

(1) Abgeordnete verlieren ihren Sitz, wenn

1. sie freiwillig aus der Bürgerschaft ausscheiden,
2. festgestellt wird, dass eine Wählbarkeitsvoraussetzung nicht vorhanden gewesen ist,
3. eine Wählbarkeitsvoraussetzung wegfällt,
4. die Wahl für ungültig erklärt wird oder wenn sie einer Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 9 der Verfassung zufolge ihre Mitgliedschaft verlieren oder
5. sich das Wahlergebnis nachträglich ändert.

(2) ¹ Das freiwillige Ausscheiden ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich zu erklären. ² Es kann nicht widerrufen werden.

§ 12

Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz und die

nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Anwartschaft auf einen Sitz.

(2) ¹ Unverzüglich nach der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden die Sitze der Bürgerschaft unter entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 auf die verbliebenen Parteien neu verteilt.

² Der Neuverteilung werden die für die Wahl der Bürgerschaft aufgestellt gewesenen Wahlvorschläge unter Beachtung der in der Zwischenzeit gemäß § 11 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 eingetretenen Veränderungen zugrunde gelegt. ³ Die auf die für verfassungswidrig erklärte Partei entfallenden Stimmen werden bei der Neuverteilung nicht berücksichtigt.

⁴ Ist nur ein Teil der Abgeordneten einer Partei ausgeschieden, so wird bei der Neuverteilung der Sitze nur derjenige Teil der auf diese Partei entfallenden Stimmen berücksichtigt, der dem Verhältnis der in der Bürgerschaft verbliebenen zu der ursprünglichen Gesamtzahl der Abgeordneten der Partei entspricht.

§§ 13 bis 17

(aufgehoben)

III

Vorbereitung für die Wahl

§ 18

Wahlkreise und Wahlkreiskommission

(1) ¹ Die Freie und Hansestadt Hamburg wird unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze in Wahlkreise eingeteilt, in denen drei bis fünf Sitze nach § 4 zu vergeben sind. ² Die insgesamt nach Wahlkreisvorschlägen zu vergebenden Sitze (§ 2 Absatz 2) werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung entsprechend der Bevölkerungsverteilung auf die Wahlkreise verteilt. ³ Ergibt sich hiernach für einen oder mehrere Wahlkreise eine Sitzzahl, die kleiner als drei oder größer als fünf ist, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

(2) ¹ Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, dass sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und möglichst unter der Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden. ² Die Bezirksgrenzen sind einzuhalten; das Gebiet von Stadtteilen darf nur ausnahmsweise durchschnitten werden. ³ Die Wahlkreise sollen auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.

(3) Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises darf von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert nach oben oder unten abweichen.

(4) Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländerinnen und Ausländer sowie Minderjährige unberücksichtigt.

(5) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft ernennt eine ständige Wahlkreiskommission. ² Sie besteht aus der den Vorsitz führenden Landeswahlleitung, zwei Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts sowie vier weiteren Mitgliedern, die weder

BüWG

der Bürgerschaft noch dem Senat angehören dürfen.

(6) ¹ Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Wahlberechtigtenzahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung oder der Sitzverteilung auf die Wahlkreise sie im Hinblick darauf für erforderlich hält.

² Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen.

³ Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie die in Absatz 2 genannten Grundsätze zu beachten. ⁴ Sie kann dem Gesetzgeber empfehlen, die Zahl der insgesamt in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze zu verändern, wenn sie dies zur Umsetzung der in Absatz 2 genannten Grundsätze oder zur Vermeidung von Überhangmandaten für erforderlich hält. ⁵ Auf Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft hat die Wahlkreiskommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten.

(7) Der Bericht der Wahlkreiskommission ist der Bürgerschaft innerhalb von fünfzehn Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu erstatten und unverzüglich im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

(8) Die Wahlkreiseinteilung und die Verteilung der nach § 4 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 18 a

Wahlbezirke

¹ Die Wahlkreise werden von der zuständigen Behörde im Benehmen mit den Bezirksämtern in Wahlbezirke eingeteilt. ² Dabei sind die verwaltungsmäßigen Grenzen einzuhalten.

§ 19

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. die Landeswahlleitung und der Landeswahlausschuss,
2. eine Bezirkswahlleitung und ein Bezirkswahlausschuss für jeden Bezirk der Freien und Hansestadt Hamburg und seine Wahlkreise,
3. eine Wahlbezirksleitung und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
4. mindestens eine Briefwahlbezirksleitung und ein Briefwahlvorstand für jeden Wahlkreis der Freien und Hansestadt Hamburg zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft bestellt eine Landeswahlleiterin oder einen Landeswahlleiter (Landeswahlleitung) und eine Stellvertretung auf unbestimmte Zeit. ² Abgeordnete der Bürgerschaft oder einer Bezirksversammlung, Senatorinnen und Senatoren sowie Staatsrätinnen und Staatsräte dürfen nicht zur Landeswahlleitung oder deren Stellvertretung berufen werden. ³ Die Landeswahlleitung bestellt die Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter (Bezirkswahlleitung) und deren Stellvertretungen auf unbestimmte Zeit.

(3) ¹ Vor jeder Wahl wird ein Landeswahlausschuss gebildet. ² Die Landeswahlleitung führt darin den Vorsitz. ³ Die Bürgerschaft wählt acht Beisitzende und ihre Stellvertretungen aus dem Kreise der Wahlberechtigten.

(4) ¹ In jedem Bezirk wird ein Bezirkswahlausschuss gebildet. ² Die Bezirkswahlleitung führt darin den Vorsitz. ³ Die Bezirksversammlungen wählen acht Beisitzende und ihre Stellvertretungen aus den für die Bürgerschaft Wahlberechtigten des Bezirks.

(5) ¹ Jedes Bezirksamt bestellt innerhalb seines Gebietes für jeden Wahlbezirk aus den zur Zeit der Bestellung Wahlberechtigten die Wahlbezirksleitungen sowie ihre Vertretungen. ² Die Wahlbezirksleitungen berufen für ihren Wahlbezirk aus den zur Zeit der Berufung Wahlberechtigten drei bis acht Beisitzende. ³ Bei der Berufung der Beisitzenden sind die an der Wahl beteiligten Parteien und Wählervereinigungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. ⁴ Wahlbezirksleitungen, ihre Stellvertretungen und die Beisitzenden bilden den Wahlvorstand. ⁵ Die Wahlbezirksleitung führt darin den Vorsitz. ⁶ Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 31 können die berufenen bzw. bestellten Personen durch andere Personen ersetzt werden.

(6) ¹ Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. ² Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. ³ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleitung den Ausschlag.

(7) ¹ Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. ² Zur Wahl vorgeschlagene Personen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertretungen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

§ 20

Wahlberechtigtenverzeichnisse

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt.

(2) ¹ Die Wahlberechtigten haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl in den öffentlich bekannt gegebenen Wahldienststellen während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ² Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. ³ Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht für die Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

(3) ¹ Gegen die Wahlberechtigtenverzeichnisse ist der Widerspruch zulässig. ² Es wird öffentlich bekannt gemacht, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Widerspruch erhoben werden kann.

(4) Über den Widerspruch entscheidet die Bezirkswahlleitung.

§ 21

Wahlschein

Wahlberechtigte, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind oder die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht aufgenommen sind oder deren Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis entstanden ist, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

§ 22

Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlvorschläge können von einzelnen Parteien, Wählervereinigungen oder als Einzelbewerbung, nicht aber von Parteienverbindungen eingereicht werden.

(2) ¹ Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. ² Unzulässig sind ferner Wahlvorschläge, die der Umgehung des Verbotes der Listenverbindung dienen.

(3) Wahlvorschläge, die der Umgehung der Verrechnung von Wahlkreissitzen einer Partei oder Wählervereinigung mit den ihr insgesamt zustehenden Sitzen dienen, sind unzulässig. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Partei oder Wählervereinigung durch ihre Organe einen Wahlvorschlag beherrschend betreibt, ohne als dessen Trägerin aufzutreten.

§ 23

Wahlvorschläge

(1) ¹ Von Parteien und Wählervereinigungen können Wahlvorschläge nur eingereicht werden, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr der Landeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (Beteiligungsanzeige) und der Landeswahlausschuss ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat.

² In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen die Partei oder unter welchem Namen oder Kennwort die Wählervereinigung sich an der Wahl beteiligen will.

³ Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei oder der Wählervereinigung, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) ¹ Der Beteiligungsanzeige einer Partei sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes beizufügen, der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes und eine schriftliche Satzung. ² Für eine Partei bedarf es der Anzeige und der in Satz 1 genannten

Nachweise nicht, wenn sie im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten war oder wenn ihre Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist.

(3) ¹ Spätestens am 72. Tag vor der Wahl wird festgestellt,

1. von der Landeswahlleitung, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren und für welche Parteien bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt wurde,
2. vom Landeswahlausschuss, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei oder als Wählervereinigung anzuerkennen sind.

² Die Landeswahlleitung gibt die Feststellungen öffentlich bekannt.

(4) ¹ Wahlkreislisten sind der Bezirkswahlleitung, Landeslisten der Landeswahlleitung spätestens am 66. Tage vor der Wahl bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen. ² Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(5) Wahlkreislisten müssen von mindestens hundert Wahlberechtigten des Wahlkreises, Landeslisten von mindestens tausend Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Einzelbewerbungen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sowie für Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes vertreten sind. Wahlberechtigte dürfen nur jeweils eine Wahlkreisliste und eine Landesliste unterschreiben. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung der unterzeichnenden Person sind anzugeben.

(6) Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 24

Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

(1) ¹ In einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. ² Die an der Abstimmung teilnehmenden Personen müssen im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlungen zur Bürgerschaft wahlberechtigt gewesen sein. ³ Jede stimmberechtigt teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. ⁴ Den vorgeschlagenen Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. ⁵ Die Wahl von Personen in Blöcken, die nur als ganze angenommen oder abgelehnt werden können, ist unzulässig. ⁶ Die an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen müssen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gewählt worden sein.

(2) ¹ Die Wahl der in einem Wahlvorschlag benannten Personen darf frühestens 36 Monate, die Wahl der an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen frühestens 28 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode stattfinden. ² Dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(3) ¹ In Wahlkreislisten benannte Personen werden von den Mitgliedern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind. ² Sie selbst müssen nicht in dem Wahlkreis wahlberechtigt sein. ³ Die Wahl durch eine Vertreterversammlung ist unzulässig.

(4) In Landeslisten benannte Personen werden von den Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die in der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigt sind.

(5) Die Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für die bevorstehenden Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählervereinigung gewählte Versammlung sein, wenn die an ihr teilnehmenden Personen nicht früher als 28 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode gewählt werden.

(6) ¹ Der Landesvorstand oder eine andere in der Satzung der Partei oder Wählervereinigung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung Einspruch erheben. ² Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. ³ Ihr Ergebnis ist endgültig.

(7) Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung oder der Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Erstellung der Wahlvorschläge regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

(8) ¹ Eine Abschrift der Niederschrift über die Erstellung der Wahlvorschläge mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. ² Hierbei haben zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder, bei Wahlkreislisten gegenüber der Bezirkswahlleitung, bei Landeslisten gegenüber der Landeswahlleitung, eidesstattlich zu versichern, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 beachtet worden sind.

§ 25

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) ¹ Die sich bewerbenden Personen müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. ² Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung und Beruf dieser Personen müssen angegeben werden. ³ Auf Wahlkreislisten dürfen höchstens doppelt so viele Personen aufgeführt sein, wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. ⁴ Auf Landeslisten dürfen höchstens sechzig Personen benannt sein.

(2) ¹ Niemand darf in mehr als einer Wahlkreisliste und in mehr als einer Landesliste benannt werden. ² Wer von einer Partei oder Wählervereinigung in einer Wahlkreisliste benannt wird, kann auf einer Landesliste nur für dieselbe Partei oder Wählervereinigung

benannt werden. ³ Ist eine Person auf einer Wahlkreisliste und zugleich auf einer Landesliste gewählt worden, so kann sie den Sitz nur über die Wahlkreisliste annehmen. ⁴ Einzelbewerbungen dürfen in keiner Landesliste benannt werden.

(3) Die im Wahlvorschlag benannten Personen müssen ihre Zustimmung zu der Aufstellung schriftlich erklären.

(4) ¹ Der Wahlvorschlag einer Partei muss den Namen der Partei, der Wahlvorschlag einer Wählervereinigung den Namen der Wählervereinigung oder ein Kennwort, eine Einzelbewerbung ein Kennwort enthalten. ² Soweit eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist diese auf dem Wahlvorschlag anzugeben.

(5) ¹ In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine sie vertretende Person bezeichnet werden. ² Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als die sie vertretende Person.

(6) Zieht nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge eine Person ihre Bewerbung zurück, stirbt sie oder fällt eine Wählbarkeitsvoraussetzung weg, so ist das für die Durchführung der Wahl unbeachtlich.

§ 25 a

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹ Die Landeswahlleitung hat die Beteiligungsanzeigen und die Landeslisten, die Bezirkswahlleitung die Wahlkreislisten unverzüglich nach Eingang zu prüfen. ² Stellt sie Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort

1. bei Beteiligungsanzeigen den Vorstand,
2. bei Wahlvorschlägen die Vertrauensperson

und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. ³ Nach Ablauf der Frist für Beteiligungsanzeigen können nur noch Mängel gültiger Beteiligungsanzeigen, nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

(2) Eine gültige Beteiligungsanzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Frist oder Form des § 23 Absatz 1 nicht gewahrt ist,
2. bei der Beteiligungsanzeige einer Partei die Parteibezeichnung, bei der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort fehlt,
3. die nach § 23 Absatz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Beteiligungsanzeige nach § 23 Absatz 2 beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei oder Wählervereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Identität nicht feststeht.

(3) ¹ Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

BüWG

1. die Frist oder Form des § 23 Absatz 4 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 23 Absatz 5 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen (§ 23 Absatz 6) fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsberechtigten nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Wahlvorschlag einer Partei die Parteibezeichnung, bei einem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort fehlt, die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Feststellung abgelehnt worden ist oder die nach § 24 Absatz 8 erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind,
4. eine im Wahlvorschlag benannte Person so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre Identität nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung einer im Wahlvorschlag benannten Person fehlt.

² Sind die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 4 oder 5 nur hinsichtlich einzelner Benennungen in einem Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählervereinigung nicht erfüllt, gelten die benannten Personen nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nicht als vorgeschlagen. ³ Ihre Namen sind bei der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags zu streichen.

(4) ¹ Wird die Frist oder Form des § 23 Absatz 1, 2 oder 4 oder die Frist für die Vorlage der nach § 23 Absatz 5 erforderlichen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen (§ 23 Absatz 6) infolge höherer Gewalt oder eines sonstigen unabwendbaren Ereignisses nicht eingehalten, so kann auf Antrag bei Beteiligungsanzeigen und Landeslisten durch den Landeswahlausschuss, bei Wahlkreislisten durch den Bezirkswahlausschuss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. ² Der Antrag ist innerhalb von 24 Stunden zu stellen. ³ Innerhalb dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. ⁴ Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen in den Fällen des Absatzes 3 Sätze 2 und 3. ⁵ Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.

(5) ¹ Gegen Verfügungen der Landeswahlleitung im Mängelbeseitigungsverfahren kann

1. bei beanstandeten Beteiligungsanzeigen der Vorstand,
2. bei beanstandeten Wahlvorschlägen die Vertrauensperson

den Landeswahlausschuss anrufen. ² Gegen Verfügungen der Bezirkswahlleitung kann die Vertrauensperson den Bezirkswahlausschuss anrufen.

(6) Ein Mängelbeseitigungsverfahren ist ausgeschlossen

1. bei Beteiligungsanzeigen, wenn über die Parteieigenschaft oder über die Anerkennung als Partei oder als Wählervereinigung entschieden worden ist (§ 23 Absatz 3),
2. bei Wahlvorschlägen, wenn über die Zulassung entschieden worden ist (§ 26 Absatz 1).

§ 26

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlkreislisten. Der Landeswahlausschuss entscheidet am selben Tag über die Zulassung der Landeslisten. Weist der Bezirkswahlausschuss einen Wahlkreisvorschlag zurück, kann bis spätestens zum 55. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlkreisvorschlags, die Bezirkswahlleitung und die Landeswahlleitung. Die Bezirkswahlleitung und die Landeswahlleitung können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl getroffen werden.
- (2) Die Wahlkreislisten werden von der Bezirkswahlleitung, die Landeslisten von der Landeswahlleitung nach der Zulassung öffentlich bekannt gegeben.

§ 27

Stimmzettel

- (1) Für die Wahl nach Wahlkreislisten und für die Wahl nach Landeslisten werden getrennte amtliche Stimmzettel verwendet, die sich in der Farbe des Papiers unterscheiden.
- (2) Die Stimmzettel enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Beruf der im Wahlvorschlag benannten Personen. Die Stimmzettel für die Wahl nach Wahlkreislisten enthalten zusätzlich die Angabe des Stadtteils, in denen die benannten Personen jeweils ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen werden außerdem der vollständige Name oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung angegeben.
- (3) Die Reihenfolge der Wahlkreislisten richtet sich nach der Zahl der im Wahlvorschlag benannten Personen, die Reihenfolge der Landeslisten nach der Zahl aller in den Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung benannten Personen. Bei gleicher Personenzahl entscheidet die Zahl der Landesstimmen, die die Partei oder Wählervereinigung bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft erreicht hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen oder bei Einzelbewerbungen des Kennwortes.
- (4) Die Stimmzettel enthalten außerdem eine kurze allgemeinverständliche Erläuterung der Regeln zur Stimmabgabe.

IV

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 28

Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu führen.
- (3) Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird.
- (4) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (5) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen der Wahlberechtigten nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 29

Stimmabgabe

- (1) ¹ Die Wahlberechtigten stimmen in der Wahlzelle ab. ² Sie machen durch Kreuze oder auf andere Weise eindeutig auf den Stimmzetteln kenntlich, welche Personen und Wahlvorschläge sie wählen wollen. ³ Enthält ein Stimmzettel weniger als die vorgesehene Anzahl von Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. ⁴ Enthält ein Stimmzettel mehr als die vorgesehene Anzahl von Stimmen, so sind alle Stimmen auf dem Stimmzettel ungültig.
- (2) Die Verwendung von Wahlgeräten zur Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 30

Ordnungsrecht der Wahlbezirksleitung

- (1) Die Wahlbezirksleitung ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl in den Wahlräumen verantwortlich.
- (2) Die Wahlbezirksleitung oder ihre Stellvertretung kann Anwesende aus dem Wahlraum verweisen, wenn sie trotz Verwarnung die Ruhe oder Ordnung stören.

§ 31

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- (1) Nach Beendigung der Wahl ist in den einzelnen Wahlbezirken das Wahlergebnis

öffentlich zu ermitteln.

(2) ¹ Über Stimmzettel, deren Gültigkeit nicht feststeht, entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlbezirksleitung.

(3) Die Entscheidungen des Wahlvorstandes unterliegen der Nachprüfung durch den Bezirkswahlausschuss.

(4) Das Ergebnis im Wahlbezirk ist unverzüglich der Bezirkswahlleitung zu übermitteln.

(5) Zur Erleichterung der Stimmenzählung können amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden. In diesem Fall sind stichprobenartige Kontrollzählungen durchzuführen. Bei ungeklärten Abweichungen oder solchen, die auf einen Systemfehler des eingesetzten Stimmzählgerätes schließen lassen, ist in dem nach Lage des Falles erforderlichen Umfang eine Auszählung von Hand, auch über den Wahlbezirk hinaus, vorzunehmen, deren Ergebnis gilt.

§ 32

Feststellung der Wahlkreis- und der Landesergebnisse

(1) Die Bezirkswahlausschüsse stellen fest, wie viele Stimmen in den Wahlkreisen des Bezirks für jede Person einer Wahlkreisliste und für alle Personen einer Wahlkreisliste abgegeben worden sind (§ 4 Absatz 1), wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlkreislisten entfallen und welche Personen gewählt sind.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen in der Freien und Hansestadt Hamburg für jede Landesliste und die in ihr benannten Personen abgegeben worden sind (§ 5 Absatz 1), wie viele Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Personen gewählt sind.

(3) Der Landeswahlausschuss kann seinen Beschluss nach Absatz 2 binnen einer Woche nach der Beschlussfassung abändern, wenn dazu ein begründeter Anlass besteht.

§ 33

Bekanntgabe der gewählten Personen

Die Landeswahlleitung gibt die Namen der gewählten Personen öffentlich bekannt.

§ 34

Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

(1) Die gewählten Personen werden von der Landeswahlleitung über ihre Wahl verständigt. Eine gewählte Person erwirbt die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit der Eröffnung der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl. Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss vor der ersten Sitzung gegenüber der Landeswahlleitung schriftlich erklärt werden. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) Bei einer Mandatsnachfolge (§§ 38, 39) oder einer Wiederholungswahl (§ 40) wird die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung bei der zuständigen Wahlleitung, jedoch nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten erworben. Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft durch eine gewählte Person die Annahmeerklärung der nachfolgenden Person bereits vor der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl vor, erwirbt die nachfolgende Person das Mandat mit der Eröffnung dieser Sitzung. Gibt die nachfolgende Person oder die durch Wiederholungswahl gewählte Person bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Nachfolge oder Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Steht eine gewählte Person im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder im Angestelltenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ist sie Richterin oder Richter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes, hat sie ihrem Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen, dass sie gewählt worden ist. Auf die Anzeige stellt der Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich fest, ob bei Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft das Dienstverhältnis gemäß §§ 18 Absatz 1, 19 und 20 Absatz 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages ruht. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(4) Ist die gewählte Person Mitglied eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung im Sinne von § 34a Absatz 3, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht bis zur ersten Sitzung der Bürgerschaft gegenüber der Landeswahlleitung nachweist, dass sie ohne Bezüge beurlaubt oder das Arbeitsverhältnis beendet ist. Die Landeswahlleitung stellt fest, ob die Wahl als abgelehnt gilt. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(5) Gegen die Feststellung des Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgebers nach Absatz 3 Satz 2 und die der Landeswahlleitung nach Absatz 4 Satz 2 ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Antrag auf Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht zulässig. Antragsberechtigt sind

1. die von der Feststellung nach Absatz 3 Satz 2 betroffene Person,
2. das Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung im Fall einer Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 sowie
3. eine Fraktion oder Gruppe der Bürgerschaft oder
4. eine Minderheit der Bürgerschaft, die mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst.

Die in Absatz 4 Satz 1 genannte Folge tritt nicht ein, bis die Entscheidung der Landeswahlleitung unanfechtbar geworden oder eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts gefällt worden ist.

(6) Gewählte Personen dürfen erst dann als Abgeordnete handeln, wenn sie die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft erworben haben.

§ 34 a

Unvereinbarkeit von Mandats- und Amtswahrnehmung

(1) ¹ Die Wahrnehmung der Aufgaben von Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg mit Dienstbezügen,

1. zu deren eigentümlichem und regelmäßigem Aufgabenbereich die Ausübung von Hoheitsbefugnissen mit staatlichen Zwangs- und Befehlsgewalt gehört,
2. die als Staatsrätinnen oder Staatsräte tätig sind,
3. die als Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder in jeweils vergleichbaren Funktionen in den Behörden tätig sind oder
4. die in den Präsidialabteilungen der Behörden oder vergleichbaren Bereichen als deren Leiterinnen oder Leiter, als persönliche Referentinnen oder Referenten der Senatsmitglieder, als Referentinnen oder Referenten für Parlaments-, Senats- und Gremienangelegenheiten oder für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind,

ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar. ² Satz 1 gilt entsprechend für die Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Für hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht allein der Rechtsaufsicht des Senats untersteht, sowie für deren Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit geschäftsführenden Aufgaben gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Tätigkeit als Mitglied in Vorständen und Geschäftsführungen von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stammkapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar.

V

Nachwahlen

§ 35

Nachwahl infolge höherer Gewalt

Die Landeswahlleitung hat eine Nachwahl in den Wahlbezirken anzuberaumen, in denen die Wahl wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.

§ 36

Durchführung der Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl soll spätestens vier Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden.
- (2) Den Tag der Nachwahl bestimmt die Landeswahlleitung.
- (3) Auf Grund der Nachwahl wird das Wahlergebnis für die Freie und Hansestadt Hamburg neu ermittelt.

§ 37

Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen

Für die Nachwahl gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß.

VI

Ersatz ausscheidender Abgeordneter

§ 38

Mandatsnachfolge

(1) Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die gemäß § 4 Absatz 3 nachfolgende Person auf der Wahlkreisliste von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist die betroffene Wahlkreisliste erschöpft im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1, so ist die gemäß § 5 Absatz 8 nachfolgende noch nicht gewählte Person auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist für die Partei oder Wählervereinigung keine Landesliste zugelassen oder ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 9 besetzt. § 39 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Lehnt eine auf einer Landesliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die nachfolgende noch nicht gewählte Person auf der Landesliste von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Für die Bestimmung der nachfolgenden Person gilt § 5 Absatz 7 Sätze 4 bis 6, wenn der betroffene Sitz nach Listenwahl zu vergeben ist, oder § 5 Absatz 8, wenn der betroffene Sitz nach Personenwahl zu vergeben ist. Ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 9 besetzt. § 39 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Lehnt eine als Einzelbewerbung gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(4) Die für gewählt erklärten Personen werden von der zuständigen Wahlleitung über ihre Wahl benachrichtigt. Sie sind dabei aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Erklären sie sich innerhalb der Frist nicht, gilt die Wahl als angenommen. § 34 Absätze 3 bis 6 und § 34 a gelten entsprechend.

§ 39

Mandate von Mitgliedern des Senats

(1) Das Bürgerschaftsmandat eines Mitglieds des Senats wird während der Mitgliedschaft im Senat von der nächstberufenen noch nicht gewählten Person auf dem Wahlvorschlag

ausgeübt (nachberufene Person). Dies gilt nicht, wenn das Mitglied des Senats den Sitz als Einzelbewerbung erlangt hat. Hat das Mitglied des Senats den Sitz über die Wahlkreisliste erlangt, gilt für die Nachberufung § 38 Absatz 1, ansonsten § 38 Absatz 2 entsprechend.

(2) Eine nachberufene Person ist gemäß § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 für gewählt zu erklären, wenn auf sie auch bei Berücksichtigung der Zahl der ruhenden Mandate des Wahlvorschlags und nach Berücksichtigung früher nachberufener Personen ein Sitz entfällt. In diesem Fall übt die nunmehr nach Absatz 1 Satz 3 neu in die Bürgerschaft berufene Person das Mandat des Mitglieds des Senats aus.

(3) Scheidet eine nachberufene Person aus der Bürgerschaft aus, gilt für die weitere Nachberufung Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(4) Scheidet im Falle des Ruhens der Bürgerschaftsmandate mehrerer auf dem gleichen Wahlvorschlag gewählter Mitglieder des Senats ein Mitglied des Senats aus dem Senat mit der Wirkung aus, dass das Ruhen seines Mandats endet, so gilt Folgendes: Hat das ausscheidende Senatsmitglied den Sitz über eine Wahlkreisliste erlangt und hat die letzte nachberufene Person den Sitz ebenfalls über diese Wahlkreisliste erlangt, so tritt diese von der Ausübung des Mandats zurück. Im Übrigen tritt die letzte nachberufene Person von der Ausübung des Mandats zurück, die wie das ausscheidende Senatsmitglied nach Personenwahl oder nach Listenwahl gewählt worden ist.

(5) Das Ruhen eines Abgeordnetenmandats, seine Ausübung durch eine nachberufene Person, das Ende des Ruhens sowie das Zurücktreten einer Person werden von der Landeswahlleitung festgestellt.

(6) Hat die Landeswahlleitung festgestellt, dass ein Abgeordnetenmandat durch eine nachberufene Person ausgeübt wird, benachrichtigt die Landeswahlleitung diese Person. Diese ist aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie das Mandat annimmt. Erklärt sie sich innerhalb der Frist nicht, gilt das Mandat als angenommen. § 34 Absätze 3 bis 6 und § 34 a gelten entsprechend.

VII

Wiederholungswahl

§ 40

Wiederholungswahl einer für ungültig erklärten Wahl

(1) Ist auf Grund eines Beschlusses der Bürgerschaft eine Wiederholungswahl erforderlich geworden, so soll sie nach Möglichkeit nicht später als drei Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahlberechtigtenverzeichnisse gewählt, soweit nicht von der Bürgerschaft eine andere Entscheidung getroffen worden ist.

(3) Wird eine Wiederholungswahl in Wahlbezirken mit zusammen mehr als einem Viertel der Wahlberechtigten erforderlich, so ist die ganze Bürgerschaft neu zu wählen.

BüWG

(4) Auf Grund einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für die Freie und Hansestadt Hamburg neu ermittelt.

(5) Die gewählten Personen werden von der zuständigen Wahlleitung über ihre Wahl benachrichtigt. Sie sind aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Erklären sie sich innerhalb der Frist nicht, gilt die Wahl als angenommen. § 34 Absätze 3 bis 6 und § 34 a gelten entsprechend. Wird nicht die ganze Bürgerschaft neu gewählt, gilt § 34 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der ersten Sitzung der Bürgerschaft eine Frist von sieben Tagen tritt.

(6) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

VIII (alt)

Wahlprüfung (aufgehoben)

§ 41

(aufgehoben)

VIII²⁾

²⁾ Geänderte Bezeichnung 25.6.1997 (HmbGVBl. S. 282) - bisheriger Abschnitt IX ist jetzt Abschnitt VIII

Pflicht zu ehrenamtlicher Mitwirkung

§ 42

Ehrenämter

¹ Die Beisitzenden des Landeswahlausschusses und der Bezirkswahlausschüsse sowie die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ² Zur Übernahme dieses Ehrenamtes sind alle Wahlberechtigten verpflichtet. ³ Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 43

Ablehnung des Ehrenamtes

Die Übernahme eines Amtes nach § 42 dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder des Senats,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt

- ordnungsmäßig zu führen,
5. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

IX⁴⁾

⁴⁾ Geänderte Bezeichnung 25.6.1997 (HmbGVBl. S. 282) - bisheriger Abschnitt X ist jetzt Abschnitt IX

Schlussbestimmungen

§ 44

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Wahl ohne wichtigen Grund ablehnt oder
2. entgegen § 28 Absatz 5 Ergebnisse von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 45

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahl ist statistisch zu bearbeiten.

(2) ¹ Die Landeswahlleitung kann bestimmen, dass in von ihr bestimmten Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten sowie der Wählerinnen und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen sind. ² Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wählerinnen und Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

(3) In von der Landeswahlleitung zu bestimmenden Wahlbezirken sind Statistiken darüber zu erstellen, wie die Wahlberechtigten die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 3 nutzen.

§ 46

Rechtsbehelfe

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Wahlordnung vorgesehenen

Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 46 a

Fristen und Termine

(1) Die in diesem Gesetz und in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Soweit in diesem Gesetz oder in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Wahlprüfungsverfahren.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, für Neuwahlen im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft die in diesem Gesetz und in der nach § 47 zu erlassenden Wahlordnung enthaltenen Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.

§ 46 b

Verweise

Verweise dieses Gesetzes auf andere Rechtsvorschriften gelten als Verweise auf deren jeweils geltende Fassung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 47

Wahlordnung

¹ Der Senat erlässt die Wahlordnung. ² Sie kann insbesondere Rechtsvorschriften enthalten über:

1.

die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,

2.

die Wahlzeit,

3.

die Erstellung und den Inhalt der Wahlberechtigtenverzeichnisse; diese dürfen folgende personenbezogene Daten der Wahlberechtigten enthalten:

a)

Familienname,

b)

Vornamen,

c)

Geburtsdatum,

d)

Wohnanschrift,

e)

Hinweise auf die Ausstellung eines Wahlscheins,

4.

die Führung der Wahlberechtigtenverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluss, den Widerspruch gegen die Wahlberechtigtenverzeichnisse sowie die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

5.

die Ausstellung von Wahlscheinen und den Widerspruch gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,

6.

die Briefwahl,

7.

Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie ihre Zulassung und Bekanntgabe,

8.

Form und Inhalt der Stimmzettel sowie den Wahlvorschlag,

9.

Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntgabe der Wahlräume sowie Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

BüWG

10.

die Stimmabgabe,

11.

die Zulassung und Verwendung von Stimmzählgeräten,

12.

die Wahl in Krankenhäusern und Wohn-Pflege-Einrichtungen sowie in sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,

13.

die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,

14.

die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen,

15.

die Zahlung einer Vergütung an die bei der Durchführung der Wahl ehrenamtlich tätigen Personen sowie an die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlkreiskommission.

Anlage

(zu § 18 Absatz 8)

| Nr. | Wahlkreis | Sitze nach § 18 Abs. 1 | Beschreibung |
|-----|---|------------------------|--|
| 1 | Hamburg-Mitte | 5 Sitze | Hamburg-Altstadt, HafenCity, Neustadt, St. Pauli, St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Hamm, Horn, Neuwerk |
| 2 | Billstedt - Wilhelmsburg - Finkenwerder | 5 Sitze | Billstedt, Billbrook, Rothenburgsort, Veddel, Wilhelmsburg, Kleiner |

BüWG

| | | | |
|---|---|---------|--|
| | | | Grasbrook, Steinwerder, Waltershof, Finkenwerder |
| 3 | Altona | 5 Sitze | Altona-Altstadt, Sternschanze, Altona-Nord, Ottensen, Bahrenfeld, Groß Flottbek, Othmarschen |
| 4 | Blankenese | 5 Sitze | Lurup, Osdorf, Nienstedten, Blankenese, Iserbrook, Sülldorf, Rissen |
| 5 | Rotherbaum - Harvestehude - Eimsbüttel-Ost | 3 Sitze | Eimsbüttel ohne Ortsteile 301 bis 304, Rotherbaum, Harvestehude, Hoheluft-West |
| 6 | Stellingen - Eimsbüttel-West | 3 Sitze | Eimsbüttel Ortsteile 301 bis 304, Eidelstedt, Stellingen |
| 7 | Lokstedt - Niendorf - Schnelsen | 4 Sitze | Lokstedt, Niendorf, Schnelsen |
| 8 | Eppendorf - Winterhude | 4 Sitze | Hoheluft-Ost, Eppendorf, Winterhude |
| 9 | Barmbek - Uhlenhorst - Dulsberg | 5 Sitze | Uhlenhorst, Hohenfelde, Barmbek-Süd, Dulsberg, |

BüWG

Barmbek-Nord

| | | | |
|----|---------------------------------------|---------|--|
| 10 | Fuhlsbüttel - Alsterdorf - Langenhorn | 4 Sitze | Groß Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn |
| 11 | Wandsbek | 4 Sitze | Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf |
| 12 | Bramfeld - Farmsen-Berne | 4 Sitze | Farmsen- Berne, Bramfeld, Steilshoop |
| 13 | Alstertal - Walddörfer | 5 Sitze | Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl- Mellingstedt, Duvestedt, Wohldorf- Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf |
| 14 | Rahlstedt | 4 Sitze | Rahlstedt |
| 15 | Bergedorf | 5 Sitze | Bezirk Bergedorf |
| 16 | Harburg | 3 Sitze | Harburg, Neuland, Gut Moor, Wilstorf, Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf, östliche Gebiete |

BüWG

von Eißendorf
und Heimfeld¹⁾

17 Süderelbe

3 Sitze

westliche
Gebiete von
Eißendorf und
Heimfeld¹⁾,
Altenwerder,
Moorburg,
Hausbruch,
Neugraben-
Fischbek,
Francop,
Neuenfelde,
Cranz

¹⁾ Die Grenzen zwischen den Stadtteilen Moorburg und Heimfeld westlich der Harburger Seehäfen wird nach Süden an die Bundesstraße 73 (Einmündung der Straße Milchgrund) verlängert. Im Anschluss folgt die Grenzlinie dem Straßenzug Milchgrund, Lohmannsweg, Weusthoffstraße, Friedhofstraße, Bremer Straße bis zur Landesgrenze.

Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen 2011 in Hamburg

- Horn: Stadtteilname
 — Wahlkreisgrenze
 — Stadtteilgrenze

Mit der ab 01. Januar 2011 gültigen neuen Gebietsgliederung Hamburgs

Wahlkreisbezeichnung

- 1 = Hamburg-Mitte
- 2 = Billstedt - Wilhelmsburg - Finkenwerder
- 3 = Altona
- 4 = Blankenese
- 5 = Rotherbaum - Harvestehude - Eimsbüttel-Ost
- 6 = Stellingen - Eimsbüttel-West
- 7 = Lokstedt - Niendorf - Schnelsen
- 8 = Eppendorf - Winterhude
- 9 = Barmbek - Uhlenhorst - Dulsberg
- 10 = Fuhlsbüttel - Alsterdorf - Langenhorn
- 11 = Wandsbek
- 12 = Bramfeld - Farmsen-Berne
- 13 = Alstertal - Walddörfer
- 14 = Rahlstedt
- 15 = Bergedorf
- 16 = Harburg
- 17 = Süderelbe



Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

Vom 6. Juli 2006¹⁾

¹⁾ Erlassen als Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) - Dieses Gesetz tritt nur teilweise in Kraft längstens bis zur nächsten Wahl der Bezirksversammlungen. Siehe hierzu den Artikel 14 des Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404):

Artikel 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 §§ 1 bis 3, 7, 9, 11, 19 bis 46 sowie Artikel 3 bis 6, 9 und 11 treten am 1. August 2006 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten das Gesetz zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 6. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 207) und §§ 1, 2, 3, 5, 6, § 10 Absatz 2 Satz 1, §§ 14 bis 19, 25 bis 29 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 385), außer Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Beginn der auf die Verkündung nächst folgenden Wahlperiode der Bezirksversammlungen in Kraft. Abweichend von Satz 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes bereits vorher anzuwenden, soweit dies im Hinblick auf die der Verkündung dieses Gesetzes nächst folgenden Wahl zu den Bezirksversammlungen erforderlich ist. Zum selben Zeitpunkt tritt das Bezirksverwaltungsgesetz vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206) in der geltenden Fassung außer Kraft.)

Fundstelle: HmbGVBl. 2006, S. 404

Änderungen

1. § 4 geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521)
2. Inhaltsverzeichnis, §§ 4, 16, 17, 72, 30 geändert, § 29 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 175)
3. § 4 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213, 220)

- Auszug -

Die Bezirksversammlung und ihre Mitglieder

§ 4

Mitgliederzahl, Amtsdauer

(1) Die Bezirksversammlung besteht bei Bezirken mit

1. bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 45 Mitgliedern,
2. mehr als 150.000 und bis zu 400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 51 Mitgliedern und
3. mehr als 400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 57 Mitgliedern.

BezVG

Aufgrund der Regelungen des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203, 204), und des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26), können sich abweichende Mitgliederzahlen ergeben.

(2) Die Amtsdauer der Bezirksversammlung entspricht der Wahlperiode des Europäischen Parlaments und endet am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament. Die bisherige Bezirksversammlung führt die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Bezirksversammlung fort.^{*)}

^{*)} Übergangsbestimmungen (= Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213, 220):

(1) Für die Amtsdauer der derzeitigen Bezirksversammlungen gelten die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521).

(2) Die Amtsdauer der gemäß Artikel 2 § 2 Absatz 1 Satz 2 gewählten Bezirksversammlung endet abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung der Änderung durch § 1 am Tag der ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Wahl zum Europäischen Parlament. Diese findet voraussichtlich im Jahre 2014 statt.

Übergangsbestimmung zu § 4 Absatz 2 Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 19. Oktober 2006

§ 4 Absatz 2

Die Amtsdauer der Bezirksversammlung beträgt vier Jahre. Sie endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode der hamburgischen Bürgerschaft; dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode durch die Bürgerschaft.

**Gesetz
über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG)
in der Fassung vom 5. Juli 2004**

Fundstelle: HmbGVBl. 2004, S. 313, 318

Änderungen

1. §§ 1, 2, 3, 5 geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521)
2. §§ 1, 5 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203, 204)
3. Titel, §§ 1, 2, 4, 5 geändert, § 3 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213, 219)
4. § 1 geändert und Anlage angefügt durch Gesetz vom 20. November 2010 (HmbGVBl. S. 623)

§ 1

(1) Auf die Wahl der Bezirksversammlungen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder in § 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), in der jeweils geltenden Fassung, etwas anderes bestimmt ist.

(2) Es treten an die Stelle

1. der Bürgerschaft
die Bezirksversammlung,
ausgenommen in § 18, § 19 und § 40 Absätze 1 und 2,
2. der Freien und Hansestadt Hamburg der Bezirk, ausgenommen in § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 34 und § 34 a,
3. der Landeswahlleitung
die Bezirkswahlleitung,
ausgenommen in § 19 , § 23 Absätze 1 bis 3 , § 45 sowie hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen in § 25 a ,
4. des Landeswahlausschusses
der Bezirkswahlausschuss,

BezVWG

ausgenommen in § 19, § 23 Absätze 1 bis 3 , § 42 sowie hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen in § 25 a,

5. der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft
das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung,
ausgenommen in § 18 und § 19,
6. der Bezeichnung „Landesliste“
die Bezeichnung „Bezirksliste“,
7. der Bezeichnung „Landesstimme" die Bezeichnung „Bezirksstimme",
8. der Bezeichnung „im Land" in § 5 Absatz 5 die Bezeichnung „im Bezirk".

(3) § 5 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Sitzverteilung nur Bezirkslisten berücksichtigt werden, die mindestens drei vom Hundert der insgesamt gültigen Gesamtstimmen erhalten haben. § 18 Absatz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zu berücksichtigen sind.

(4) § 18 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 39 finden keine Anwendung.

§ 2

(1) Die Wahl zu den Bezirksversammlungen findet am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament statt.⁷⁾

(2) Ist eine Wiederholungswahl notwendig, so findet diese lediglich für den Rest der Wahlperiode statt.

⁷⁾ Übergangsbestimmungen (= Artikel 2 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213, 220): § 2 Absatz 1 BezVWG in der Fassung der Änderung durch § 1 Nummer 3 gilt erstmals für die auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Wahl zum Europäischen Parlament. Bis zu diesem Zeitpunkt findet die Wahl zu den Bezirksversammlungen am Tag der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft statt. Für diese Wahl gilt § 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft mit der Maßgabe, dass die Wahl der in einem Wahlvorschlag benannten Personen frühestens ab dem 30. Juni 2013, die Wahl der an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen frühestens ab dem 30. Dezember 2012 stattfinden kann.

§ 3

Wahlkreise

(1) Die Wahlkreiseinteilung und die Verteilung der nach Wahlkreislisten zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreise ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Das Zahlenverhältnis der über Wahlkreislisten zu wählenden Abgeordneten

BezVWG

zu denen, die über Bezirkslisten gewählt werden, entspricht demjenigen zwischen Wahlkreislisten und Landeslisten bei der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft.¹⁾

(2) Jede Bezirksversammlung beschließt einen Vorschlag für die Regelungen nach Absatz 1 Satz 1. Der Senat leitet den Vorschlag an die Bürgerschaft weiter. Die Wahlkreiscommission berücksichtigt die Vorschläge der Bezirksversammlungen bei der Erstellung ihres Berichts.²⁾

¹⁾ Übergangsbestimmungen (= Artikel 2 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213, 220): § 3 Absatz 1 BezVWG in der Fassung des § 1 Nummer 4 gilt erstmals für die auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Wahl zum Europäischen Parlament.

Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Vorschriften des § 3 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 HmbGVBl. S. 203, 204).

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können auf Vorschlag einer Bezirksversammlung schon für eine frühere Wahl Regelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BezVWG in der Fassung des § 1 Nummer 4 getroffen werden; § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 in der Fassung des § 1 Nummer 4 gilt entsprechend.

²⁾ Übergangsbestimmungen (= Artikel 2 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213, 220): Der erste Bericht der Wahlkreiscommission nach § 3 Absatz 2 Satz 3 BezVWG in der Fassung des § 1 Nummer 4 ist der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2012 zu erstatten.

Sind Regelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BezVWG in der Fassung des § 1 Nummer 4 nicht bis zum 30. Juni 2013 in Kraft getreten, erfolgt die Wahl zu den Bezirksversammlungen ausschließlich in Wahlkreisen nach Wahlkreislisten.

§ 3 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), gilt entsprechend; eine Wahl nach Bezirkslisten findet nicht statt. Die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der für die Wahlkreislisten abgegebenen Wahlkreisstimmen.

§ 4

(1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

(2) ¹ Wahlberechtigt sind auch Unionsbürger. ² §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft gelten entsprechend.

(3) Verzieht eine wahlberechtigte Person nach Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses in das Gebiet eines anderen Wahlkreises, so kann sie in dem bisherigen Wahlbezirk wählen, soweit sie nicht auf ihren Antrag in das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks ihres neuen Wahlkreises eingetragen worden ist.

§ 5

(1) ¹ In Bezirkslisten benannte Personen werden von den Mitgliedern oder Vertreterinnen oder Vertretern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die im Bezirk wahlberechtigt sind. ² Wahlkreislisten müssen von mindestens fünfzig

BezVWG

Wahlberechtigten des Wahlkreises, Bezirkslisten von mindestens zweihundert Wahlberechtigten des Bezirks unterzeichnet sein. ³ Dies gilt nicht für Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbungen, die in der Bezirksversammlung, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren. ⁴ Wahlkreislisten können auch von Einzelpersonen eingereicht werden.

(2) § 23 Absatz 5 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft gelten entsprechend.

(3) ¹ In Wahlkreislisten benannte Personen werden von den Mitgliedern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind. ² Die Wahl durch eine Vertreterversammlung ist unzulässig.

Anlage

(zu § 3 Absatz 1)

| Bezirk | Wahlkreisnummer | Wahlkreisbezeichnung | Wahlkreisbeschreibung | Sitze nach § 3 Absatz 1 |
|--------|-----------------|---|---|-------------------------|
| Altona | 1 | Altona-Altstadt / Sternschanze | Ortsteile 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207 | 4 |
| | 2 | Altona-Nord / Bahrenfeld-Ost | Ortsteile 208, 209, 210, 215, 216 | 5 |
| | 3 | Ottensen | Ortsteile 211, 212, 213, 214 | 4 |
| | 4 | Bahrenfeld-West / Groß-Flottbek / Othmarschen | Ortsteile 217, 218, 219 | 4 |
| | 5 | Lurup | Ortsteil 220 | 4 |
| | 6 | Osdorf / Nienstedten / Iserbrook | Ortsteile 221, 222, 225 | 5 |
| | 7 | Blankenese / Sülldorf / Rissen | Ortsteile 223, 224, 226, 227 | 4 |

Übergangsbestimmung zu § 3 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 11. Juli 2007

§ 3

(1) ¹ Die Abgeordneten werden nach Wahlkreislisten und gebundenen Bezirkslisten gewählt. ² Das Zahlenverhältnis der über Wahlkreislisten zu wählenden Abgeordneten zu denen, die über Bezirkslisten gewählt werden, entspricht demjenigen zwischen Wahlkreislisten und Landeslisten bei der Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft.

BezVWG

(2) Die Einteilung der Wahlkreise entspricht § 18 Absatz 8 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft .

(3) ¹ Die insgesamt nach Wahlkreisvorschlägen zu vergebenden Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung entsprechend der Bevölkerungsverteilung auf die Wahlkreise verteilt. ² Es ist von der gleichen Bevölkerungsverteilung wie bei der Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft auszugehen.

**Wahlordnung
für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft
und zu den Bezirksversammlungen (HmbWO)**

Fundstelle: HmbGVBl. S. 223

Änderungen

Umfassende Änderungen durch Verordnung vom 18. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 33)

Inhaltsübersicht

I

Wahlorgane

§ 1 Wahlorgane

§ 1a Bekanntmachung der Landeswahlleitung und der Bezirkswahlleitungen

§ 2 Wahlausschüsse

§ 3 Wahlbezirksleitung und Wahlvorstand

§ 4 Aufwandsentschädigung

II

Wahlbezirke und Wahlräume

§ 5 Allgemeine Wahlbezirke

§ 6 Sonderwahlbezirke

§ 6a Wahlräume

III

Wählerberechtigtenverzeichnis

§ 7 Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

§ 8 Eintragung der Wahlberechtigten

§ 9 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

§ 10 Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis

§ 11 Widerspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

§ 12 Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

§ 13 Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses

IV

Wahlscheine

§ 14 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

§ 15 Wahlscheinanträge

§ 16 Ausstellen von Wahlscheinen

§ 17 Unterrichtung über die Briefwahl in besonderen Fällen

V

Wahlvorschläge und Stimmzettel

§ 18 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

§ 19 Beteiligungsanzeigen

§ 20 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 21 Vorprüfung der Beteiligungsanzeigen und der Wahlvorschläge

§ 22 Änderung und Zurücknahme von Wahlvorschlägen

§ 23 Zulassung der Wahlvorschläge für die Bürgerschaftswahl

§ 24 Zulassung der Wahlvorschläge für die Bezirksversammlungswahl

§ 25 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

§ 26 Stimmzettel

§ 27 (*gestrichen*)

VI

Wahlhandlung

§ 28 Wahlzeit und Wahlbekanntmachung

§ 29 Ausstattung des Wahlvorstandes und des Wahlraumes

§ 30 Eröffnung der Wahlhandlung

§ 31 Stimmabgabe

§ 32 Beanstandung des Wahlrechts

§ 33 Stimmabgabe behinderter Wähler

§ 34 Stimmabgabe mit Wahlschein

§ 35 Schluss der Wahlhandlung

VII

Besondere Regelungen

§ 36 Wahl in Sonderwahlbezirken und vor beweglichen Wahlvorständen

§ 37 Briefwahl

VIII

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 38 Zählen der Wähler

§ 38a Auszählung zur Feststellung der vorläufigen Verteilung der Bürgerschaftssitze

§ 38b Umfuhr und Sicherung der Wahlunterlagen

§ 39 Auszählen der Wahlkreis-, Landes- und Bezirkslisten

§ 40 Ungültige Stimmen

HmbWO

§ 41 Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 42 Wahlniederschrift und Auszählungsniederschrift

§ 42a (gestrichen)

§ 43 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

§ 44 Behandlung der Wahlbriefe und Vorbereitung der Feststellung der Briefwahlergebnisse

§ 45 Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse

§ 46 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Bezirkswahlkreis

§ 47 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Bürgerschaftswahl

§ 48 Veröffentlichung der Wahlergebnisse

§ 49 Benachrichtigung der gewählten Bewerber

IX

Schlussbestimmungen

§ 50 Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

§ 51 Aufhebungsvorschrift

I

Wahlorgane

§ 1

Wahlorgane

(1) ¹ Wahlorgane im Sinne dieser Verordnung sind die Wahlorgane im Sinne des § 19 BÜWG. ² Wahlorgane und ihre Mitglieder sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.

§ 1 a

Bekanntmachung der Landeswahlleitung und der Bezirkswahlleitungen

Die zuständige Behörde macht die Namen der Landeswahlleitung und der Bezirkswahlleitungen, ihrer Stellvertretungen und die Anschriften ihrer Dienststelle öffentlich bekannt.

§ 2

Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzenden beschlussfähig.

(2) ¹ Die vorsitzende Person bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. ² Sie lädt die Beisitzenden zu den Sitzungen und weist darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzenden beschlussfähig ist.

(3) ¹ Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen. ² Für die öffentliche Bekanntmachung genügt ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(4) Die vorsitzende Person bestellt die Schriftführung; diese ist nur stimmberechtigt, wenn sie zugleich Beisitzende ist.

(5) Die vorsitzende Person weist die Beisitzenden und die Schriftführung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hin.

(6) Die vorsitzende Person darf Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg, die mit der Bearbeitung von Wahlangelegenheiten betraut sind, zur Beratung hinzuziehen und ihnen in der Sitzung das Wort erteilen.

(7) Die vorsitzende Person ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(8) Über jede Sitzung ist von der Schriftführung eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von der Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 3

Wahlbezirksleitung und Wahlvorstand

(1) Die zuständige Behörde weist die Wahlbezirksleitungen und ihre Stellvertretungen auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hin.

(2) ¹ Der Wahlvorstand wird von der Wahlbezirksleitung einberufen; er tritt am Wahltage vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. ² Fehlende Beisitzende dürfen von der Wahlbezirksleitung durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden; dies hat zu geschehen, wenn es für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(3) ¹ Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ² Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, zu denen die Wahlbezirksleitung oder ihre Stellvertretung gehören muss, beschlussfähig. ³ Gehören in einem Wahlbezirk dem Wahlvorstand für die Wahl zu den Bezirksversammlungen ganz oder teilweise andere Personen an als dem Wahlvorstand für die Bürgerschaftswahl und muss ein Beschluss von beiden Wahlvorständen getroffen werden (gemeinsamer Beschluss), dann fassen zunächst beide Wahlvorstände getrennt nach Maßgabe des Satzes 1 einen Beschluss. ⁴ Stimmen die Beschlüsse nicht überein, entscheidet die Stimme der Wahlbezirksleitung zur Bürgerschaftswahl, im Falle ihrer Verhinderung die ihrer Vertretung. ⁵ Ein gemeinsamer Beschluss ist in allen Angelegenheiten erforderlich, die sich nicht eindeutig allein einer der Wahlen zuordnen lassen.

(4) ¹ Während der Wahlhandlung muss die Beschlussfähigkeit beider Wahlvorstände des Wahlbezirks jederzeit gewährleistet sein. ² Zudem muss die Schriftführung oder ihre Stellvertretung im Wahlraum anwesend sein.

(5) ¹ Für die Briefwahlbezirksleitung und den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. ² Die Bezirkswahlleitungen machen Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes öffentlich bekannt.

(6) ¹ Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. ² Die beweglichen Wahlvorstände eines Wahlbezirks bestehen jeweils aus der Wahlbezirksleitung oder ihrer Stellvertretung und zwei Beisitzenden des Wahlvorstandes; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. ³ Die Bezirkswahlleitungen können jedoch auch die beweglichen Wahlvorstände eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

(7) Bei Bedarf stellt die Freie und Hansestadt Hamburg dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

§ 4

Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.

(2) ¹ Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit oder Verfügbarkeit an dem Wahltag und den drei folgenden Auszählungstagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro. ² Außerdem erhalten in allgemeinen Wahlbezirken und in Sonderwahlbezirken die Wahlbezirksleitungen eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro. ³ Damit gilt der besondere Aufwand für die Berufung der Beisitzenden, für die verpflichtende Teilnahme an der Vorbereitungsveranstaltung sowie für die Leitung der Auszählung als abgegolten. ⁴ Die Briefwahlbezirksleitungen erhalten eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro; Satz 3 gilt entsprechend. ⁵ Die Stellvertretungen der Wahlbezirksleitungen und der Briefwahlbezirksleitungen erhalten eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro. ⁶ Die pauschale Aufwandsentschädigung und die zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung werden anteilmäßig gekürzt, wenn ein Mitglied nicht für den Wahltag und die drei Auszählungstage zur Verfügung steht.

(3) ¹ Auf eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1 werden Arbeitsentgelt, Bezüge und sonstige Einkünfte aus jeder Art von Dienstverhältnis angerechnet, wenn sie trotz Freistellung vom Dienst zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit als Mitglied im Wahlvorstand nach § 3 für den entsprechenden Zeitraum gezahlt werden. ² Die Anrechnung entfällt, wenn die Tätigkeit an einem Sonn- oder allgemeinen Feiertag ausgeübt wird.

II

Wahlbezirke und Wahlräume

§ 5

Allgemeine Wahlbezirke

¹ Bei der nach § 18 a BüWG vorzunehmenden Einteilung der Wahlkreise in Wahlbezirke soll die Abgrenzung nach den örtlichen Verhältnissen so erfolgen, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. ² Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so klein sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

§ 6

Sonderwahlbezirke

Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime-, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die nicht in der Lage sind, einen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufzusuchen, dürfen Sonderwahlbezirke gebildet werden.

§ 6 a

Wahlräume

(1) Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum zu bestimmen und bereitzustellen.

(2) ¹ Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. ² Die zuständige Behörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

III

Wahlberechtigtenverzeichnis

§ 7

Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

(1) ¹ Die zuständige Behörde legt für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift an. ² Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern zu gliedern. ³ Es darf jeweils eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten.

(2) ¹ Zu Bürgerschaftswahlen und Bezirksversammlungswahlen wird ein gemeinsames Wahlberechtigtenverzeichnis geführt. ² Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist in zwei Abschnitte zu gliedern. ³ In den ersten Abschnitt sind die Personen einzutragen, die sowohl zur Bürgerschaftswahl als auch zur Bezirksversammlungswahl wahlberechtigt sind. ⁴ In den zweiten Abschnitt sind diejenigen einzutragen, die nur zur Bezirksversammlungswahl wahlberechtigt sind; die hierfür verwendeten Blätter müssen sich in der Farbe des Papiers unterscheiden.

(3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann im elektronischen Verfahren geführt werden.

§ 8

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Von Amts wegen sind in das Wahlberechtigtenverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor den Wahlen (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind.

(2) ¹ Auf Antrag sind in das Wahlberechtigtenverzeichnis Wahlberechtigte einzutragen, die sich, ohne eine Wohnung im Geltungsbereich des Grundgesetzes innezuhaben,

1. im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sonst gewöhnlich aufhalten oder
2. im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der hamburgischen Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand oder der hamburgischen Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden.

² Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum Ende der Einsichtsfrist nach § 10 Absatz 1 Satz 1 bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Behörde zu stellen, im Falle von Satz 1 Nummer 2 bei der für den Sitz der Justizbehörde zuständigen Behörde.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 hat der Wahlberechtigte in seinem Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis zu versichern, dass er im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehat und die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt.

(4) ¹ Verzieht ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, in das Gebiet eines anderen Wahlkreises, so wird er in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die neue Wohnung eingetragen, wenn er dies unter Hinweis auf seine Anmeldung schriftlich bis zum Ende der Einsichtsfrist beantragt hat. ² Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung auf diese Möglichkeit hinzuweisen. ³ Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die sich innerhalb desselben Wahlkreises für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für die sie am Stichtag gemeldet war.

(5) ¹ Wird einem Eintragungsantrag nicht stattgegeben oder wird eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Person gestrichen, so ist die betroffene Person unverzüglich zu unterrichten. ² Gegen die Entscheidung kann die betroffene Person Widerspruch einlegen, § 11 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³ Auf die Möglichkeit des Widerspruchs ist hinzuweisen.

§ 9

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sollen bis zum 21. Tage vor der Wahl schriftlich, insbesondere über den Wahltag, die Anschrift des Wahlraums und die Wahlzeit, benachrichtigt werden.

(2) ¹ In der Benachrichtigung ist der Wahlberechtigte darüber zu unterrichten, unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird. ² Der Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines ist der Benachrichtigung beizufügen.

(3) Die Benachrichtigungen der Wahlberechtigten im ersten Abschnitt des Wahlberechtigtenverzeichnisses müssen sich von denen der Wahlberechtigten im zweiten Abschnitt in der Farbe des Papiers unterscheiden.

§ 10

Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) ¹ Die zuständige Behörde stellt sicher, dass das Wahlberechtigtenverzeichnis an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden kann. ² Wird das Wahlberechtigtenverzeichnis im elektronischen Verfahren geführt, so genügt es, die Einsichtnahme an einem Datensichtgerät zu ermöglichen. ³ Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. ⁴ Das Datensichtgerät darf nur von einem Mitarbeiter der zuständigen Behörde bedient werden. ⁵ Die Einsichtsstellen werden von der zuständigen Behörde bestimmt.

(2) ¹ Zeit und Ort der Einsicht in die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt zu machen. ² In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Widerspruch gegen die Wahlberechtigtenverzeichnisse erhoben werden kann.

(3) ¹ Innerhalb der Einsichtsfrist kann die zuständige Behörde das Anfertigen von Auszügen aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis durch Wahlberechtigte gestatten, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. ² Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 11

Widerspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Widerspruch erheben.

(2) ¹ Der Widerspruch wird bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. ² Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Widersprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen. ³ Die zuständige Behörde legt den Widerspruch der Bezirkswahlleitung vor.

(3) Will die Bezirkswahlleitung einem Widerspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹ Die Entscheidung über den Widerspruch ist dem Widersprechenden, dem Betroffenen und der zuständigen Behörde spätestens am vierten Tag vor der Wahl bekannt zu geben. ² Sie ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 12

Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

(1) Ist das Wahlberechtigtenverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so darf der Mangel von Amts wegen behoben werden.

(2) Vom Beginn der Einsichtsfrist bis zum Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses dürfen Personen auf Grund eines rechtzeitig eingelegten und begründeten Widerspruchs in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

(3) ¹ Alle vom Beginn der Einsichtsfrist an vorgenommenen Änderungen in dem Wahlberechtigtenverzeichnis sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. ² Nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses dürfen Eintragungen mit Ausnahme der in Absatz 1 und § 30 Absatz 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 13

Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses

¹ Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist spätestens am Tage vor den Wahlen, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor den Wahlen durch die zuständige Behörde unter Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk abzuschließen. ² Der Abschluss ist im Wahlberechtigtenverzeichnis durch einen besonderen Vermerk zu beurkunden.

IV

Wahlscheine

§ 14

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Eine wahlberechtigte Person, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 8 Absatz 2 oder die Widerspruchsfrist nach § 11 Absatz 1 versäumt hat,
2. sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen entstanden ist,
3. sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss der Wahlberechtigtenverzeichnisse zur Kenntnis der zuständigen Behörde gelangt ist.

§ 15

Wahlscheinanträge

(1) ¹ Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Behörde beantragt werden, in deren Wahlberechtigtenverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder in den Fällen des § 14 Absatz 2 einzutragen wäre. ² Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. ³ Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. ⁴ Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 33 gilt entsprechend.

(3) Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben.

(4) ¹ Wahlscheine können bis 15:00 Uhr des zweiten Tages vor den Wahlen beantragt werden. ² In den Fällen des § 14 Absatz 2 können Wahlscheine noch am Wahltage bis 15.00 Uhr beantragt werden. ³ Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. ⁴ In diesem Falle ist vor der Ausstellung des Wahlscheines durch Rückfrage bei der für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlbezirksleitung für die Bürgerschaftswahl festzustellen, ob noch keine Stimmabgabe stattgefunden hat. ⁵ Die Wahlbezirksleitungen und ihre Stellvertretungen sind von der Ausstellung des Wahlscheines zu unterrichten; das Wahlberechtigten-verzeichnis ist in gleicher Weise wie in den Fällen des § 30 Absatz 2 zu berichtigen.

(5) ¹ Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, so kann dagegen bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. ² Sofern die zuständige Behörde dem Widerspruch nicht abhilft, legt sie ihn mit den Vorgängen unverzüglich der zuständigen Bezirkswahlleitung vor. ³ Die Entscheidung ist dem Widersprechenden und der zuständigen Behörde unverzüglich bekannt zu geben. ⁴ Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

(6) Verspätet eingegangene Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Unterlagen solange aufzubewahren, bis über etwaige Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen entschieden ist.

§ 16

Ausstellen von Wahlscheinen

(1) ¹ Für den Wahlschein ist ein Vordruck zu verwenden. ² Soweit der Wahlschein nicht im elektronischen Verfahren erstellt wird, ist er von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten zu unterschreiben. ³ Wahlscheine, die zur Stimmabgabe bei der Bürgerschafts- und der Bezirksversammlungswahl gelten, müssen sich von denen, die nur zur Bezirksversammlungswahl gelten, in der Farbe des Papiers unterscheiden.

(2) Dem Wahlschein sind beizufügen:

1. die Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl (Landesliste und Wahlkreisliste) und die Bezirksversammlungswahl (Bezirksliste und Wahlkreisliste), wenn der Wahlschein für beide Wahlen gilt, sonst nur die Stimmzettel für die Bezirksversammlungswahl,
2. ein Stimmzettelumschlag,
3. ein Wahlbriefumschlag und
4. das jeweilige Merkblatt zur Briefwahl.

(3) ¹ An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. ² Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Bevollmächtigte nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat er bei Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. ³ Die zuständige Behörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen durch Luftversand, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung des Luftversands sonst geboten erscheint.

(4) ¹ Über die ausgestellten Wahlscheine ist ein Wahlscheinverzeichnis zu führen. ² Das Verzeichnis kann als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt werden. ³ Auf dem Wahlschein wird der Wahlbezirk und die Nummer eingetragen, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird. ⁴ Bei nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird dies und die Zuordnung zu einem bestimmten Wahlbezirk auf dem Wahlschein vermerkt. ⁵ Werden nach Abschluss des Wahlberechtigten-zeichnisses noch Wahlscheine an darin eingetragene Wahlberechtigte erteilt, so sind die jeweiligen Wahlvorstände hierüber zu unterrichten.

(5) ¹ Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. ² Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis 15.00 Uhr des Wahltages ein neuer Wahlschein erteilt werden. ³ Der bisherige Wahlschein ist für ungültig zu erklären und das Verzeichnis gemäß Absatz 4 zu berichtigen. § 15 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(6) ¹ Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wahlberechtigtenverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. ² Über auf diese Weise und nach Absatz 5 für ungültig erklärte Wahlscheine ist eine Liste anzufertigen, die den Wahlbezirksleitungen und ihren Stellvertretungen sowie den Briefwahlbezirksleitungen und ihren Stellvertretungen in geeigneter Weise bekannt zu geben ist.

(7) Die Ausstellung eines Wahlscheines ist in dem Wahlberechtigtenverzeichnis in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte durch ein »W« (Wahlschein) zu vermerken.

§ 17

Unterrichtung über die Briefwahl in besonderen Fällen

Die zuständige Behörde veranlasst rechtzeitig vor der Wahl, dass die Leitungen der Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten die in der Einrichtung befindlichen wahlberechtigten Personen und die dort Beschäftigten über die Möglichkeit der Briefwahl informieren.

V

Wahlvorschläge und Stimmzettel

§ 18

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

¹ Die Landeswahlleitungen fordern durch öffentliche Bekanntmachung dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl zur Bürgerschaft und für die Wahl zu den Bezirksversammlungen einzureichen. ² Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Beteiligungsanzeigen und Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und weisen auf Voraussetzungen, Inhalt und Form nach §§ 22 bis 25 BÜWG hin.

§ 19

Beteiligungsanzeigen

(1) ¹ Die zuständige Landeswahlleitung vermerkt auf jeder Beteiligungsanzeige den Tag des Eingangs und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. ² Sie prüft unverzüglich, ob die Beteiligungsanzeige den gesetzlichen Anforderungen entspricht. ³ Wird der Landeswahlausschuss nach § 25a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 BüWG angerufen, hat er unverzüglich zu entscheiden. Dem Vorstand der betroffenen Vereinigung ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) ¹ Die Landeswahlleitung lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über ihre Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung für die Wahl zur Bürgerschaft und für die Wahl zu den Bezirksversammlungen entschieden wird. ² Sie legt dem Landeswahlausschuss die Beteiligungsanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. ³ Vor der Beschlussfassung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

(3) Die Landeswahlausschüsse verkünden die Feststellungen des Landeswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe.

§ 20

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) ¹ Wahlvorschläge für die Landesliste und die Wahlkreisliste für die Bürgerschaftswahl sowie für die Bezirksliste und die Wahlkreisliste für die Bezirksversammlungenwahlen sollen auf von der Landeswahlleitung beziehungsweise von den Bezirkswahlleitungen zugelassenen Mustern eingereicht werden. ² Neben den notwendigen Angaben nach § 25 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 BüWG dürfen in dem Wahlvorschlag zur Bezeichnung einer sich bewerbenden Person auf dem Stimmzettel eingetragene Doktorgrade angegeben und der Rufname gekennzeichnet werden.

(2) ¹ Muss ein Wahlvorschlag für die Landesliste zur Bürgerschaftswahl von mindestens 1000 oder ein Wahlvorschlag für eine Wahlkreisliste zur Bürgerschaftswahl von mindestens 100 Wahlberechtigten sowie ein Wahlvorschlag für die Bezirksliste zur Bezirksversammlungenwahl von mindestens 200 Wahlberechtigten oder ein Wahlvorschlag für die Wahlkreisliste zur Bezirksversammlungenwahl von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf einem von der Landeswahlleitung zugelassenen Formblatt zu erbringen. ² Hat ein Wahlberechtigter mehr als jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahlkreisliste und die Landesliste zur Bürgerschaftswahl oder jeweils mehr als einen Wahlvorschlag für die Wahlkreisliste und die Bezirksliste zur Bezirksversammlungenwahl unterschrieben, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für die Wahlkreisliste und die Landesliste oder für die Wahlkreisliste und die Bezirksliste zur Bezirksversammlungenwahl ungültig. ⁴ Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der sich bewerbenden Personen durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden, hierfür vorgesehene Formulare erst danach ausgegeben werden; zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig.

(3) ¹ Formblätter nach Absatz 2 Satz 1 sind bei der Landeswahlleitung (Landeslisten für die Bürgerschaftswahl) oder bei der Bezirkswahlleitung (Wahlkreislisten für die Bürgerschaftswahl sowie Wahlkreis- und Bezirkslisten für die Bezirksversammlungswahl) anzufordern. ² Bei der Anforderung sind der Name der Partei, der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort oder das Kennwort des Einzelbewerbers anzugeben. ³ Soweit eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist auch diese anzugeben. ⁴ Die Angaben werden auf den Formblättern amtlich vermerkt. ⁵ Sofern die ausgegebenen Formblätter vervielfältigt werden, dürfen Größe und Inhalt nicht verändert und auch auf der Rückseite nicht mit sonstigen Angaben versehen werden.

(4) ¹ Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung der Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Behörde nach einem von der Landeswahlleitung oder der zuständigen Bezirkswahlleitung zugelassenen Muster, dass die im Wahlvorschlag benannten Personen wählbar sind,
3. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Wahlniederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach einem von der Landeswahlleitung oder der Bezirkswahlleitung zugelassenen Muster sowie die eidesstattliche Versicherung, dass die Bewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind, nach einem von der Landeswahlleitung oder der Bezirkswahlleitung zugelassenen Muster,
4. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner,
5. eine Versicherung des Unterzeichners oder des Bewerbers, falls dieser in der Freien und Hansestadt Hamburg keine Wohnung innehat, dass er die Wahlrechtsvoraussetzungen zur Bürgerschaftswahl oder zur Bezirksversammlungswahl erfüllt; zusätzlich sind Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben. ² Die Versicherung ist bei Einreichung mit dem jeweiligen von einem von der Landeswahlleitung oder der Bezirkswahlleitung zugelassenen Formblatt nach Absatz 2 Satz 1 zu verbinden.

(5) ¹ Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und die Bescheinigungen des Wahlrechts sind kostenfrei zu erteilen. ² Die zuständige Behörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur jeweils einmal zu einem Wahlvorschlag für die Bürgerschaftswahl und zu einem Wahlvorschlag für die Bezirksversammlungswahl erteilen; dabei darf sie nur festhalten, ob die erteilte Bescheinigung für einen Wahlvorschlag der Bürgerschaftswahl oder der Bezirksversammlungswahl bestimmt ist.

§ 21

Vorprüfung der Beteiligungsanzeigen und der Wahlvorschläge

(1) ¹ Auf jedem Wahlvorschlag sind der Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ² Die Bezirkswahlleitung der Bezirksversammlungswahl übersendet dem Landeswahlleiter der Bezirksversammlungswahl einen Abdruck des Bezirkswahlvorschlages.

(2) ¹ Wird der Landeswahlausschuss oder der Bezirkswahlausschuss nach § 25 a Absatz 5 **BüWG** angerufen, hat er unverzüglich zu entscheiden. ² Der Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Änderung und Zurücknahme von Wahlvorschlägen

¹ Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert und bis zur Entscheidung über die Zulassung zurückgenommen werden. ² Für die Änderung ist eine schriftliche Erklärung der Vertrauensperson nötig, für die Zurücknahme eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

§ 23

Zulassung der Wahlvorschläge für die Bürgerschaftswahl

(1) Die Landeswahlleitung lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge für die Landeslisten zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Die Landeswahlleitung legt dem Landeswahlausschuss alle eingegangenen Wahlvorschläge für die Landeslisten vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) ¹ Der Landeswahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder ihre Zurückweisung. ² Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³ Bewerber, deren Zustimmungserklärung nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vorgelegen hat, deren Bescheinigung der Wählbarkeit fehlt oder die gestorben sind, sind im Wahlvorschlag zu streichen.

(4) ¹ Die Landeswahlleitung gibt die Entscheidungen des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. ² Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

(5) Die zugelassenen Wahlvorschläge für die Landeslisten sind in der vom Landeswahlausschuss festgestellten Fassung der Niederschrift über die Sitzung beizufügen.

(6) ¹ Für die Zulassung der Wahlkreislisten zur Bürgerschaftswahl gelten die Absätze 1 bis 3 und 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Landeswahlausschusses der jeweilige Bezirkswahlausschuss tritt und die Bezirkswahlleitung berichtet. ² Die Bezirkswahlleitung gibt die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter Angabe der Gründe bekannt, weist auf das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 26 Absatz 1 BüWG hin und übersendet der Landeswahlleitung eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen.

(7) ¹ Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung oder die Zulassung eines Wahlkreisvorschlages ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitz des Landeswahlausschusses einzulegen. ² Wurde Beschwerde eingelegt, lädt der Vorsitz des Landeswahlausschusses die Vertrauensperson des betroffenen Bezirkswahlvorschlages und die Bezirkswahlleitung zu der Verhandlung des Landeswahlausschusses über die Beschwerde. ³ Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴ Der Vorsitz gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. ⁵ Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 24

**Zulassung der Wahlvorschläge
für die Bezirksversammlungenwahlen**

Für die Zulassung der Bezirkslisten und der Wahlkreislisten gilt § 23 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Landeswahlleitung die Bezirkswahlleitung tritt und an die Stelle der Landeslisten und der Wahlkreislisten für die Bürgerschaftswahl die Bezirkslisten und Wahlkreislisten für die Bezirksversammlungenwahlen treten.

§ 25

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

¹ Die Landeswahlleitung macht die zugelassenen Landeslisten nach der Zulassung zur Wahl öffentlich bekannt. ² Die Bezirkswahlleitungen machen die Wahlkreislisten für die Bürgerschaftswahl sowie die Wahlkreislisten für die Bezirksversammlungenwahl und die Bezirkslisten nach der Zulassung zur Wahl öffentlich bekannt. ³ Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 25 Absatz 1 des BüWG und in § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in Verbindung mit § 25 Absatz 1 des BüWG bezeichneten Angaben. ⁴ Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494, 505), in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist, ist anstelle seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. ⁵ Der Nachweis ist bei Bewerbern einer Landesliste gegenüber der Landeswahlleitung und im Übrigen gegenüber der Bezirkswahlleitung zu erbringen.

§ 26

Stimmzettel

(1) Bei der Bürgerschaftswahl und bei den Bezirksversammlungenwahlen wird für die Landeslisten und für die Wahlkreislisten sowie für die Bezirkslisten und Wahlkreislisten mit getrennten Stimmzetteln gewählt. ² Die Stimmzettel müssen sich in der Farbe des Papiers erkennbar unterscheiden.

(2) Für wahlstatistische Auszählungen nach § 45 BüWG können den Stimmzetteln Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

(3) Die Stimmzettel werden von der zuständigen Behörde bereitgestellt.

(4) Inhalt und Gestaltung der Stimmzettel werden von der Landeswahlleitung festgelegt.

(5) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

(6) Die zuständige Behörde erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch ihre Herstellung und Verteilung veranlassten notwendigen Ausgaben.

HmbWO

§ 27

(aufgehoben)

VI

Wahlhandlung

§ 28

Wahlzeit und Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen finden von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Die Landeswahlleitung veröffentlicht rechtzeitig vor den Wahlen eine Bekanntmachung mit allen für die Ausübung des Wahlrechts wichtigen Hinweisen.
- (3) ¹ Die Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. ² Der Bekanntmachung sind die Stimmzettel für die Landesliste und die Wahlkreisliste zur Bürgerschaft sowie für die Bezirksliste und die Wahlkreisliste zur Bezirksversammlungswahl als Muster beizufügen.

§ 29

Ausstattung des Wahlvorstandes und des Wahlraumes

- (1) ¹ Der Wahlbezirksleitung ist spätestens am Tage vor der Wahl durch die zuständige Behörde das erforderliche Wahlmaterial zu übergeben. ² Der Wahlbezirksleitung der Bürgerschaftswahl ist dabei auch das Wahlberechtigtenverzeichnis auszuhändigen. ³ Sie ist für die sichere Aufbewahrung des Wahlberechtigtenverzeichnisses verantwortlich.
- (2) Die zuständige Behörde soll für die Bürgerschaftswahl und die Bezirkswahl je eine Wahlurne und Wahlzellen im Wahlraum bereitstellen.
- (3) ¹ Die Wahlzellen sind so aufzustellen, dass der Wähler seine Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. ² In der Wahlzelle soll ein Schreibstift bereit liegen.
- (4) Die Wahlurnen sollen an den Tisch der Wahlvorstände gestellt werden.

§ 30

Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Die Wahlbezirksleitung eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie die Beisitzenden der Wahlvorstände auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.

(2) ¹ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlbezirksleitung der Bürgerschaftswahl nach Abstimmung mit der Wahlbezirksleitung der Bezirksversammlungswahl das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie von der zuständigen Behörde eine Mitteilung über nachträglich ausgestellte Wahlscheine erhalten hat (§ 16 Absatz 4), indem sie bei den betreffenden Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk ein „W“ einträgt. ² Sie berichtigt ferner die Abschlussbescheinigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses in der dafür vorgesehenen Spalte und bescheinigt die Berichtigung.

(3) ¹ Die Wahlvorstände überzeugen sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurnen leer sind. ² Die Wahlbezirksleitung verschließt die Wahlurnen. ³ Sie dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

(4) ¹ Vor Beginn der Stimmabgabe bestimmen die Wahlvorstände durch gemeinsamen Beschluss (§ 3 Absatz 3) die Schriftführung und ihre Stellvertretung. ² Diese muss jeweils Mitglied des Wahlvorstandes für die Bürgerschaftswahl sein.

§ 31

Stimmabgabe

(1) ¹ Die Wahlberechtigten zur Bürgerschaftswahl erhalten im Wahlraum jeweils einen Stimmzettel für die Wahl nach Landeslisten und nach Wahlkreislisten. ² Die Wahlberechtigten zur Bezirksversammlungswahl erhalten im Wahlraum jeweils einen Stimmzettel für die Wahl nach Bezirkslisten und nach Wahlkreislisten.

(2) ¹ Der Wähler begibt sich sodann in die Wahlzelle und kennzeichnet dort die Stimmzettel. Die Wahlvorstände achten darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) ¹ Danach tritt der Wähler an den Tisch der Wahlvorstände und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. ² Er hat sich auf Verlangen auszuweisen, wenn Zweifel an seiner Wahlberechtigung bestehen oder er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt.

(4) ¹ Sobald die Schriftführung den Namen des Wählers im Wahlberechtigtenverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 5 und 6 besteht, werden die Wahlurnen durch ein Mitglied der Wahlvorstände freigegeben. ² Der Wähler soll die Stimmzettel in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne legen. Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis. ³ Die Mitglieder der Wahlvorstände sind nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen, im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können, es sei denn, die Feststellung der Wahlberechtigung erfordert es.

(5) ¹ Der Wähler ist verpflichtet, der Wahlbezirksleitung auf Verlangen den oder die Stimmzettel zur Prüfung, ob Anlass für eine Zurückweisung besteht, zu übergeben. ² Der oder die Stimmzettel dürfen nicht eingesehen werden.

(6) Die Wahlvorstände haben durch gemeinsamen Beschluss, (§ 3 Absatz 3 Satz 2) einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und keinen für diesen Wahlkreis ausgestellten Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wahlberechtigtenverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 16 Absatz 6) befindet, es sei denn, es kann festgestellt werden, dass ihm kein Wahlschein ausgestellt wurde,

3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis hat (Absatz 4), es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
4. seine Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet hat oder
5. seine Stimmzettel mit einer das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichnung versehen hat.

(7) Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben, hat er ihn versehentlich unbrauchbar gemacht oder ist der Wähler nach Absatz 6 Nummer 4 oder 5 zurückgewiesen worden, so sind ihm auf Verlangen neue Wahlunterlagen auszuhändigen.

§ 32

Beanstandung des Wahlrechts

¹ Meint ein Mitglied der Wahlvorstände, das Wahlrecht einer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, so beschließt der Wahlvorstand der Bürgerschaftswahl über die Zulassung oder Abweisung. ² Der Wahlvorstand der Bezirksversammlungswahl ist vor der Beschlussfassung anzuhören. ³ Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 33

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) ¹ Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, diese selbst in die Wahlurnen zu legen oder der Wahlbezirksleitung zu übergeben, kann eine Hilfsperson bestimmen, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll. ² Er hat dies den Wahlvorständen bekannt zu geben. ³ Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied der Wahlvorstände sein.

(2) ¹ Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. ² Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) ¹ Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. ² Die Wahlvorstände haben auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels für die Wahl, bei der er wahlberechtigt ist, für die Landesliste und die Wahlkreisliste zur Bürgerschaftswahl sowie für die Bezirksliste und die Wahlkreisliste zur Bezirksversammlungswahl auch Stimmzettelschablonen bedienen.

§ 34

Stimmabgabe mit Wahlschein

¹ Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein der Wahlbezirksleitung für die Bürgerschaftswahl. ² Diese prüft, ob der Wahlschein für den Wahlkreis ausgestellt ist und ob er nicht in der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist. ³ Entstehen Zweifel an der Gültigkeit des Wahlscheines oder an dem rechtmäßigen Besitz, entscheiden die Wahlvorstände durch gemeinsamen Beschluss (§ 3 Absatz 3) über die Zulassung des Wahlscheininhabers. ⁴ Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. ⁵ Der Wahlschein wird auch im Falle der Zurückweisung einbehalten. ⁶ Im Übrigen gilt § 31.

§ 35

Schluss der Wahlhandlung

¹ Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies von der Wahlbezirksleitung bekannt gegeben. ² Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. ³ Fasst der Wahlraum nicht alle Wahlberechtigten, so begibt sich um 18.00 Uhr ein Mitglied des Wahlvorstands vor den Wahlraum und weist alle Personen zurück, die nach 18.00 Uhr eintreffen. ⁴ Die bis 18.00 Uhr vor dem Wahlraum befindlichen Wahlberechtigten sind noch zur Stimmabgabe zuzulassen. ⁵ Im Anschluss an deren Stimmabgabe erklärt die Wahlbezirksleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

VII

Besondere Regelungen

§ 36

**Wahl in Sonderwahlbezirken und vor beweglichen
Wahlvorständen**

(1) ¹ Die zuständige Behörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. ² Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden.

(2) Die zuständige Behörde bestimmt auch im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung nach dem tatsächlichen Bedürfnis die Zeit für die Stimmabgabe im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit.

(3) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Wahl den Wahlraum und die Wahlzeit bekannt und weist sie auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 4 hin.

(4) ¹ Für die Stimmabgabe können bewegliche Wahlvorstände eingesetzt werden. ² Diese dürfen für die Zulassung zur Wahl das Wahlberechtigten-verzeichnis oder den Wahlschein zugrunde legen.

(5) ¹ Im Einverständnis mit der Leitung der Einrichtung dürfen sich die beweglichen Wahlvorstände unter Mitnahme zweier verschlossener Wahlurnen und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. ² Dabei muss auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet gegebenenfalls mit Hilfe einer Hilfsperson zu kennzeichnen. ³ § 33 gilt entsprechend. ⁴ Nach Abschluss der Stimmabgabe sind die Wahlurnen, das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. ⁵ Dort sind die Wahlurnen bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. ⁶ Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurnen vermengt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(6) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(7) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(9) Für die Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand nach § 3 Absatz 6 gelten die Absätze 1 bis 3 und 5 bis 8 entsprechend.

§ 37

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, hat in folgender Weise vorzugehen:

1. er kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
2. er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages,
 1. er steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag,
 2. er verschließt den Wahlbriefumschlag und
 3. er übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die darauf angegebene Adresse, bei der der Wahlbrief auch abgegeben werden kann.

(2) ¹ Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag zu legen. ² Für die Stimmabgabe behinderter gilt § 33 entsprechend. ³ Hat der Wähler die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der eidesstattlichen Versicherung zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) ¹ In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Jugendanstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können. ² Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wählern bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. ³ § 31 Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde weist die Leitungen der Einrichtungen rechtzeitig auf die Regelung des Absatzes 3 hin.

(5) Für nur zur Bezirksversammlungswahl Wahlberechtigte gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass nur die Stimmzettel der Bezirksversammlungswahl persönlich zu kennzeichnen, in den Stimmzettelumschlag zu legen und dieser zu verschließen ist.

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 38

Zählen der Wähler

¹ Vor dem Öffnen der Wahlurnen werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. ² Sodann werden die Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis und die Gesamtzahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt.

§38a

Auszählung zur Feststellung der vorläufigen Verteilung der Bürgerschaftssitze

(1) Nach der Wahlzeit (§ 28 Absatz 1) wird am Wahltag die vorläufige Verteilung der Bürgerschaftssitze durch Auszählung der eindeutig gültigen Stimmen der Landeslisten der Bürgerschaftswahl ermittelt.

(2) ¹ Die der Wahlurne entnommenen Stimmzettel sind nach Landeslisten der Bürgerschaftswahl, Wahlkreislisten der Bürgerschaftswahl, Bezirkslisten für die Bezirksversammlungswahl und Wahlkreislisten für die Bezirksversammlungswahl getrennt zu stapeln und zu zählen. ² Die Ergebnisse sind in der Auszählungsniederschrift zu vermerken.

(3) Mit Ausnahme der Stimmzettel für die Landesliste der Bürgerschaftswahl sind die Stimmzettel sortiert zusammen mit der Wahlniederschrift in die Wahlurne zu legen.

(4) ¹ Der Wahlvorstand der Bürgerschaftswahl sortiert die Stimmzettel der Landesliste der Bürgerschaftswahl in zwei Stapel:

1. eindeutig gültige Stimmzettel und
2. übrige Stimmzettel.

² Die Stimmzettelstapel werden durchgezählt und die jeweilige Anzahl der Stimmzettel wird in der Auszählungsniederschrift vermerkt. ³ Die Stimmzettel nach Nummer 2 werden gebündelt in die Wahlurne gelegt.

(5) ¹ Anschließend werden die gültigen Stimmzettel von jeweils zwei Beisitzenden unter gegenseitiger Kontrolle ausgezählt. ² Dabei wird die Anzahl der für eine Landesliste insgesamt abgegebenen Personen- und Listenstimmen festgestellt. ³ Die Wahlbezirksleitung der Bürgerschaftswahl sagt die Ergebnisse laut an und lässt sie vermerken. ⁴ Die ausgezählten Stimmzettel werden gebündelt und mit der von den Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichneten Auszählungsniederschrift in die Wahlurne gelegt. ⁵ Die Wahlurne wird verschlossen und versiegelt.

(6) Die Wahlbezirksleitung verkündet das jeweilige Ergebnis der Auszählung im Wahlraum unmittelbar nach der Feststellung und meldet es unverzüglich der Bezirkswahlleitung.

§ 38b

Umfuhr und Sicherung der Wahlunterlagen

(1) ¹ Soll die Auszählung nach dem Wahltag in einer gesonderten Auszählungsstelle durchgeführt werden, sind die Wahlurnen verschlossen und versiegelt der zuständigen Behörde zu übergeben. ² Bis zur Übergabe an die zuständige Behörde hat die Wahlbezirksleitung sicherzustellen, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) ¹ Am Ende eines jeden Zähltages werden die Stimmzettel mit den übrigen Wahlunterlagen in die Wahlurne gelegt, die verschlossen und versiegelt wird. ² Die Auszählungsräume sind in geeigneter Weise gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern.

(3) Zu Beginn eines Auszählungstages überprüfen die Wahlvorstände den unversehrten Zustand der Wahlurnen.

§ 39

Auszählung der Landeslisten

(1) An den Auszählungstagen nach dem Wahltag werden in nachstehender Reihenfolge die

1. Wahlkreislisten für die Bürgerschaft,
2. Landeslisten für die Bürgerschaft,
3. Bezirkslisten,
4. Wahlkreislisten für die Bezirksversammlungswahlen

ausgezählt.

(2) ¹ Der Wahlvorstand nimmt die zu zählenden Stimmzettel aus der Wahlurne, zählt die Stimmzettel und vermerkt das Zählergebnis in der Wahlniederschrift. ² Im Anschluss bildet der Wahlvorstand drei getrennte Stapel für eindeutig gültige Stimmzettel, nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

(3) ¹ Der Wahlvorstand bildet anschließend aus den gültigen Stimmzetteln nach gekennzeichneten Wahlvorschlägen sortierte Stapel. ² Für die Stimmzettel, auf denen die Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilt wurden, wird ein gesonderter Stapel gebildet.

(4) ¹ Sodann werden die Stapel mit den eindeutig gültigen Stimmzetteln von jeweils zwei Beisitzenden unter gegenseitiger Kontrolle durchgezählt. ² Die Wahlbezirksleitung sagt die Zählergebnisse laut an und lässt sie in der Wahlniederschrift vermerken. ³ Die ausgezählten Stimmzettel werden beiseitegelegt und bleiben unter Aufsicht.

(5) ¹ Über die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, entscheidet der Wahlvorstand der Bürgerschaftswahl. ² Die Wahlbezirksleitung der Bürgerschaftswahl gibt die Entscheidung mündlich bekannt, vermerkt sie auf der Rückseite des Stimmzettels und versieht den Stimmzettel mit fortlaufender Nummer. ³ Die Unterlagen werden beiseitegelegt und bleiben unter Aufsicht.

(6) Sind die Stimmzettel ausgezählt, wird jeweils die Anzahl der Stimmzettel mit den gültigen Stimmen und den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ermittelt.

(7) ¹ Die Schriftführung übernimmt die Ergebnisse in die Wahlniederschrift. ² Zwei von der jeweiligen Wahlbezirksleitung bestimmte Beisitzende überprüfen die Zusammenzählung. ³ Sind die Listen einer Stimmzettelsorte ausgezählt und die Ergebnisse in der Wahlniederschrift vermerkt, ist dieser Teil der Wahlniederschrift von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen und zusammen mit den Stimmzetteln, über die ein besonderer Beschluss nach Absatz 5 ergangen ist, unverzüglich der Bezirkswahlleitung zuzuleiten.

(8) ¹ Die Absätze 2 bis 7 finden für die Auszählung der Bezirkslisten und der Wahlkreislisten für die Bezirksversammlungswahl mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlvorstandes für die Bürgerschaftswahl der Wahlvorstand für die Bezirksversammlungswahl tritt, entsprechende Anwendung. ² Übt ein Mitglied des Wahlvorstandes sein Amt bei beiden Wahlen aus, muss das Zählen der Stimmen nacheinander erfolgen.

§ 40

Ungültige Stimmen

¹ Ungültig sind Stimmen, wenn Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt sind,
2. keine Kennzeichnung enthalten,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,

mehr als die vorgesehene Anzahl der Stimmen enthalten² Die Stimmen für die Wahlkreise zur Bürgerschaft und zur Bezirksversammlungswahl sind überdies ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig ist.

§ 41

Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Unmittelbar nach der Feststellung verkündet die Wahlbezirksleitung das jeweilige Wahlergebnis im Wahlraum.

§ 42

Wahniederschrift und Auszählungsniederschrift

(1) ¹ Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse zu der Bürgerschaftswahl und zu der Bezirksversammlungswahl ist von der Schriftführung eine Wahniederschrift zu fertigen. ² Sie ist von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. ³ Verweigert ein Mitglied des Vorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahniederschrift zu vermerken. ⁴ Der Wahniederschrift sind diejenigen Wahlscheine beizufügen, über die ein besonderer Beschluss ergangen ist. ⁵ Gemeinsame Beschlüsse (§ 3 Absatz 3) sind als solche zu kennzeichnen. ⁶ Die Wahniederschrift ist nach Abschluss der Auszählung der Bezirkswahlleitung zu übergeben.

(2) Die Wahlbezirksleitungen haben sicher zu stellen, dass die Wahniederschrift mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich ist.

(3) ¹ Auf die Auszählungsniederschrift finden Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 entsprechende Anwendung. ² Die Auszählungsniederschrift ist mit der Wahniederschrift zu übergeben.

§ 43

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) ¹ Haben die Wahlvorstände ihre Aufgaben erledigt, verpacken die Wahlbezirksleitungen gemeinsam die benutzten Stimmzettel und die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigefügt sind, verschließen die einzelnen Pakete und übergeben diese der zuständigen Behörde. ² Bis zur Übergabe an die zuständige Behörde haben die Wahlbezirksleitungen sicherzustellen, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) ¹ Die zuständige Behörde hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 50 Absatz 4). ² Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Die Wahlbezirksleitungen geben der zuständigen Behörde die ihnen außerdem zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück.

(4) ¹ Die zuständige Behörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Bezirkswahlleiter vorzulegen. ² Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so öffnet die zuständige Behörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen, entnimmt ihm den angeforderten Teil und verschließt das Paket erneut. ³ Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 44

Behandlung der Wahlbriefe und Vorbereitung der Feststellung der Briefwahlergebnisse

(1) ¹ Die Bezirkswahlleitungen sammeln die eingehenden Wahlbriefe ungeöffnet und halten sie unter Verschluss. ² Sie vermerken auf jedem am Wahltage nach Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. ³ Die in Satz 2 genannten Wahlbriefe sind ungeöffnet zu verpacken und so lange aufzubewahren, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist.

(2) Die Bezirkswahlleitungen übergeben die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe mit der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine dem zuständigen Briefwahlvorstand.

§ 45

Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse

(1) ¹ Ein von den Briefwahlbezirksleitungen gemeinsam bestimmtes Mitglied eines Wahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. ² Ist der Wahlschein in einer Liste für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle der Briefwahlbezirksleitungen auszusondern und später entsprechend Absatz 3 zu behandeln. ³ Danach wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. ⁴ Die Wahlscheine werden gesammelt. ⁴ Abweichend zu Satz 3 dürfen die Stimmzettelumschläge zur Beschleunigung der Auszählung (§ 38a) vor dem Einlegen in die Wahlurne geöffnet werden. Vor dem Einlegen der Stimmzettelumschläge in die Wahlurne dürfen die Stimmzettelumschläge nicht eingesehen und dürfen die Stimmzettel nicht entnommen werden.

(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
6. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(3) ¹ Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, beschließen die Briefwahlvorstände durch gemeinsamen Beschluss (§ 3 Absatz 3) über die Zulassung oder Zurückweisung. ² Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. ³ Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen und fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen. ⁴ Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, ermitteln und stellen die Briefwahlvorstände das Wahlergebnis nach den entsprechend anzuwendenden §§ 38 bis 41 fest.

(5) §§ 42 und 43 finden entsprechende Anwendung.

(6) ¹ Wenn die Landeswahlleitung feststellt, dass durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Versandstempel spätestens am zweiten Tag vor der Wahl zum Versand gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. ² In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 10. Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und den Briefwahlvorständen zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses überwiesen.

§ 46

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Bezirkswahlkreis

(1) ¹ Die Bezirkswahlleitungen prüfen die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. ² Sie stellen nach den Wahlniederschriften jeweils das endgültige Ergebnis der Wahl zur Bürgerschaft und der Wahl zur Bezirksversammlung zusammen. ³ Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Ablaufs der Wahl, so klärt sie die Bezirkswahlleitung so weit wie möglich auf.

(2) ¹ Nach Berichterstattung durch die Bezirkswahlleitung ermittelt der Bezirkswahlausschuss der Bürgerschaftswahl das Ergebnis der Bürgerschaftswahl für jeden Wahlkreis. ² Er stellt folgende Zahlen fest:

1. Wahlberechtigte,

2. Wähler,
3. insgesamt abgegebene Stimmzettel für die Wahl zur Bürgerschaft,
4. ungültige Stimmzettel für die Wahl zur Bürgerschaft,
5. gültige Stimmzettel für die Wahl zur Bürgerschaft,
6. Wahlkreisstimmen für jede Person einer Wahlkreisliste,
7. Wahlkreisstimmen für alle Personen einer Wahlkreisliste (Summe der Wahlkreisstimmen),
8. Landesstimmen für jede Person einer Landesliste (Personenstimmen),
9. Landesstimmen für alle Personen einer Landesliste (Summe der Personenstimmen),
10. Landesstimmen für jede Landesliste in ihrer Gesamtheit (Listenstimmen),
11. Personen- und Listenstimmen für jede Landesliste insgesamt (Gesamtstimmen).

³ Der Bezirkswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstandes und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. ⁴ Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Bezirkswahlausschuss der Bürgerschaftswahl ermittelt sodann die auf die jeweiligen Wahlkreislisten entfallenden Sitze sowie die gewählten Personen gemäß § 4 BüWG.

(4) ¹ Der Bezirkswahlausschuss der Bezirksversammlungswahl stellt entsprechend der Regelungen in Absatz 2 das Ergebnis der Wahl zur Bezirksversammlung fest. ² Der Bezirkswahlausschuss stellt ferner fest, welche Bezirkslisten an der Verteilung der Sitze teilnehmen, wie viele Sitze auf die einzelnen Bezirkslisten entfallen und welche der in den Bezirkslisten benannten Personen zur Bezirksversammlung gewählt sind. ³ Das Zahlenverhältnis der über die Bezirkslisten zu wählenden Bezirksabgeordneten zu den über die Bezirkswahlkreise zu wählenden Bezirksabgeordneten beträgt in Bezirksversammlungen mit 57 Bezirksabgeordneten 24 zu 33, in Bezirksversammlungen mit 51 Bezirksabgeordneten 21 zu 30 und in Bezirksversammlungen mit 45 Bezirksabgeordneten 19 zu 26.

(5) Im Anschluss an die Beschlussfassungen geben die Bezirkswahlleitungen die Wahlergebnisse und die sonstigen Feststellungen mündlich und durch Aushang bekannt.

(6) Die Bezirkswahlleitungen der Bürgerschaftswahl und der Bezirksversammlungswahl übersenden den jeweiligen Landeswahlleitungen umgehend eine Ausfertigung der Wahlniederschrift der Bezirkswahlausschüsse mit den dazugehörigen Anlagen sowie das Ergebnis nach Absatz 2 Satz 2 Nummern 8 bis 11.

§ 47

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Bürgerschaftswahl

(1) Die Landeswahlleitung der Bürgerschaftswahl prüft die Wahlniederschriften der Bezirkswahlausschüsse zur Bürgerschaftswahl und stellt danach das endgültige Wahlergebnis für die Bürgerschaftswahl zusammen.

(2) ¹ Nach Berichterstattung durch die Landeswahlleitung ermittelt der Landeswahlausschuss das Gesamtergebnis der Bürgerschaftswahl. ² Er stellt folgende Zahlen fest:

1. Wahlberechtigte,
2. Wähler,
3. gültige Stimmzettel für die Wahl zur Bürgerschaft,
4. ungültige Stimmzettel für die Wahl zur Bürgerschaft,

5. gültige Stimmen für die einzelnen Landeslisten und die in ihr benannten Personen.

³ Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Bezirkswahlausschüsse vorzunehmen.

(3) Der Landeswahlausschuss stellt ferner fest, welche Landeslisten an der Verteilung der Sitze teilnehmen, wie viele Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche der in den Landeslisten benannten Personen zur Bürgerschaft gewählt sind.

(4) Im Anschluss an die Beschlussfassungen gibt die Landeswahlleitung das Wahlergebnis für die Bürgerschaftswahl mündlich und durch Aushang bekannt.

§ 48

Veröffentlichung der Wahlergebnisse

Die Landeswahlleitung veröffentlicht die Ergebnisse der Bürgerschaftswahl und der Bezirksversammlungenwahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber im Amtlichen Anzeiger.

§ 49

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

(1) Die Landeswahlleitung benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Bürgerschaftswahl über ihre Wahl durch Zustellung unter Hinweis auf die Vorschriften in §§ 34 und 34a BüWG.

(2) Die Bezirkswahlleitung benachrichtigt die gewählten Bewerber zur Bezirksversammlungenwahl über ihre Wahl durch Zustellung.

IX

Schlussbestimmungen

§ 50

Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) ¹ Auskünfte aus Wahlberechtigtenverzeichnissen und Wahlscheinverzeichnissen dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. ² Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

HmbWO

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

(4) ¹ Die zuständige Behörde vernichtet die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen unverzüglich nach der Wahl. ² Die übrigen Wahlunterlagen sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn die Landeswahlleitung mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet.

§ 51

Aufhebungsvorschrift

Die Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 15. Dezember 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365) wird aufgehoben.

Wahlprüfungsgesetz

111-4

Gesetz über die Prüfung der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (Wahlprüfungsgesetz)

Vom 25. Juni 1997¹⁾

¹⁾ Erlassen als Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 6. 1997 (HmbGVBl. S. 282)

Fundstelle: HmbGVBl. 1977, S. 282

Änderungen

§ 8 geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 127)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

I.

Grundsatz

§ 1

(1) Die Bürgerschaft entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen.

(2) Die Bürgerschaft befindet darüber, ob

1. eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter (Mitglied) der Bürgerschaft oder eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter (Mitglied) einer Bezirksversammlung die Mitgliedschaft verloren hat oder
2. ein nachträglich berufenes Mitglied der Bürgerschaft oder ein nachträglich berufenes Mitglied einer Bezirksversammlung im Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft wählbar war und die Voraussetzungen seiner Berufung gegeben waren.

II.

Prüfung der Wahl zur Bürgerschaft

§ 2

(1) ¹ Die Wahl und die Wählbarkeit eines nachträglich berufenen Mitglieds werden nur aufgrund eines Einspruchs geprüft. ² Über den Verlust der Mitgliedschaft wird nur auf Antrag entschieden.

(2) ¹ Einspruchs- und antragsberechtigt sind jede und jeder zu dieser Wahl Wahlberechtigte, jede Gruppe von zu dieser Wahl Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter. ² Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen oder Anträgen soll eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter benannt werden.

Wahlprüfungsgesetz

§ 3

(1) ¹ Der Einspruch und der Antrag sind schriftlich bei der Bürgerschaft einzulegen und zu begründen. ² Die Bürgerschaft unterrichtet die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter über die bei ihr eingegangenen Einsprüche und Anträge.

(2) Bei Entscheidungen gemäß § 1 Absatz 1 nimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter eine Vorprüfung der Einsprüche vor und übermittelt das Ergebnis nebst Unterlagen der Bürgerschaft.

§ 4

(1) ¹ Der Einspruch muss binnen zwei Monaten nach dem Wahltag bei der Bürgerschaft eingehen. ² Für die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft beginnt die Frist mit ihrer bzw. seiner Wahl in das Präsidentenamt. ³ Werden der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Einspruchsgrund im Sinne von § 5 darstellen könnten, kann sie bzw. er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.

(2) Die Einspruchsfrist wird auch dann gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter eingeht.

(3) Der Einspruch gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung des Erwerbs der Mitgliedschaft eingelegt werden.

(4) Der Antrag auf Entscheidung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 kann jederzeit gestellt werden.

§ 5

(1) Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass

1. bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zwingende Vorschriften der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 282), oder der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 237, 258, 266), zuletzt geändert am 29. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145), in ihren jeweils geltenden Fassungen unbeachtet geblieben oder unrichtig angewendet worden sind oder
2. fehlerhafte Entscheidungen der Wahlgane bei der Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses ergangen sind oder
3. Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber oder Dritte Handlungen begangen haben, die einen der objektiven Tatbestände der §§ 107 , 107a , 107b , 107c , 108 , 108a , 108b , 108 d Satz 2 , 240 oder 274 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs erfüllen,

und dadurch die Verteilung der Abgeordnetensitze beeinflusst worden sein kann.

(2) Verstöße gegen Satzungsbestimmungen eines Wahlvorschlagsträgers allein begründen keinen Einspruch.

(3) Im Falle einer nachträglichen Berufung gemäß § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft kann der Einspruch nur damit begründet werden, dass eine als gewählt erklärte Bewerberin oder ein als gewählt erklärter Bewerber nicht wählbar war oder die Voraussetzungen der Berufung nicht vorgelegen haben.

Wahlprüfungsgesetz

(4) Der Antrag nach § 2 Absatz 1 Satz 2 kann nur damit begründet werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die zum Verlust der Mitgliedschaft führen.

§ 6

(1) ¹ Zu § 1 Absatz 1 ergeht die Entscheidung der Bürgerschaft über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl. ² Eine Wahl kann vollständig oder teilweise für ungültig erklärt werden. ³ Sind von der Ungültigkeit einer Wahl mehr als 25 vom Hundert der zu ihr Wahlberechtigten betroffen, ist die Wahl insgesamt für ungültig zu erklären.

(2) Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 ergeht die Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft.

(3) Zu § 1 Absatz 2 Nummer 1 ergeht die Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft.

(4) Die Entscheidung kann im Übrigen nur auf Zurückweisung des Einspruchs oder Antrags, auf Einstellung des Verfahrens oder auf Erledigungserklärung lauten.

§ 7

¹ In der Entscheidung sind die wesentlichen Tatsachen und Gründe anzugeben, auf die sie gestützt wird. ² Wird eine Wahl vollständig oder teilweise für ungültig erklärt, muss die Entscheidung das Nähere über die sich daraus ergebenden weiteren Folgen enthalten.

§ 8

(1) Die Entscheidung der Bürgerschaft ist

1. den Einsprechenden, den Antragstellerinnen oder Antragstellern,
2. den Mitgliedern, deren Mitgliedschaft Gegenstand der Entscheidung ist, und
3. der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung zuzustellen.

(2) Der Entscheidung ist der sie betreffende Bericht des für die Wahlprüfung zuständigen Ausschusses an die Bürgerschaft beizufügen.

(3) Der Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung über die Beschwerde gemäß § 14 Nummer 7 und §§ 47 bis 49 a des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59), zuletzt geändert am 6. Juni 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125), beizufügen.

§ 9

¹ Mitglieder, deren Mitgliedschaftserwerb oder -verlust geprüft wird, haben bei sie betreffenden Entscheidungen kein Stimmrecht. ² Dies gilt nicht, wenn sich ein Einspruch mit derselben Begründung auf mehr als fünf Mitglieder einer Fraktion bezieht.

Wahlprüfungsgesetz

III.

Prüfung der Wahl zu den Bezirksversammlungen

§ 10

(1) ¹ Für die Prüfung der Wahl zu den Bezirksversammlungen sowie des Verlusts oder Erwerbs der Mitgliedschaft in einer Bezirksversammlung gelten die §§ 2 bis 9 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. ² § 5 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 230), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 282), tritt.

(2) ¹ Einspruchs- und antragsberechtigt sind nur die zu dieser Wahl Wahlberechtigten oder Gruppen von Wahlberechtigten des jeweiligen Bezirks. ² In amtlicher Eigenschaft sind auch die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter und die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter einspruchs- und antragsberechtigt.

§ 11

Die Einspruchsfrist wird auch dann gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist bei der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter eingeht.

IV.

Kosten des Verfahrens

§ 12

(1) Die Kosten des Verfahrens bei der Bürgerschaft trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

(2) ¹ Einsprechenden, Antragstellerinnen oder Antragstellern in nichtamtlicher Eigenschaft können notwendige Aufwendungen erstattet werden, wenn dem Einspruch oder Antrag stattgegeben wurde. ² Dies gilt auch, wenn der Einspruch oder Antrag nur deshalb zurückgewiesen wurde, weil der geltend gemachte Einspruchsgrund keinen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hat.

(3) Über die Erstattung von Aufwendungen nach Absatz 2 ist in dem Beschluss der Bürgerschaft zu befinden.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1997.
Der Senat

0-111-1

**Anordnung
über Zuständigkeiten für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu
den Bezirksversammlungen**

Vom 29. Juli 1986

Fundstelle: Amtl. Anz. 1986, S. 1393

Änderungen

1. Abschnitte II und III neu gefasst durch Anordnung vom 15. Januar 2004 (Amtl. Anz. S. 245).
2. Abschnitt III geändert durch Artikel 3 der Anordnung vom 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813).
3. Abschnitt II geändert durch Artikel 1 der Anordnung vom 2. August 2007 (Amtl. Anz. S. 1841).

I

Die Aufgaben nach dem Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft - BüWG - in der Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223) und nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen - BezWG - in der Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 230) sowie nach der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen - HmbWO - vom 29. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237) werden, soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

von den Bezirksämtern

wahrgenommen.

II

(1) Zuständige Behörde für die Einteilung der Freien und Hansestadt Hamburg in Wahlbezirke nach § 18 BüWG ist

das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Recht.

Anordnung über Zuständigkeiten BüWG und BezVWG

(2) Zuständige Behörde für die Bekanntmachung betreffend den Landeswahlleiter und die Bezirkswahlleiter nach § 1a HmbWO, für die Bekanntmachung über das Ausliegen der Wählerverzeichnisse nach § 10 Absatz 2 HmbWO, für die Unterrichtung über die Briefwahl nach § 17 und § 37 Absatz 4 HmbWO sowie für die Bereitstellung der Stimmzettel nach § 26 Absatz 3 HmbWO ist

die Behörde für Inneres.

(3) Zuständig für Bescheinigungen nach § 20 Absatz 4 Nummern 2 und 4 sowie Absatz 5 HmbWO über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen ist für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

das Bezirksamt Harburg.

III

(1) Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Inneres.

(2) Sie ist auch Aufsichtsbehörde nach § 16 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 (HmbGVBl. S. 544).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. Juni 1986.

StGB

Strafgesetzbuch (StGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl I , S.3322),
zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 02.10.2009 (BGBl I , S.3214)

- Auszug -

Vierter Abschnitt

Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen

§ 107

Wahlbehinderung

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 107a

Wahlfälschung

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 107b

Fälschung von Wahlunterlagen

(1) Wer

1. seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt,
2. einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, dass er keinen Anspruch auf Eintragung hat,
3. die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,
4. sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen läßt, obwohl er nicht wählbar ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Eintragung in die Wählerliste als Wähler entspricht die Ausstellung der Wahlunterlagen für die Urwahlen in der Sozialversicherung.

StGB
§ 107c
Verletzung des Wahlheimnisses

Wer einer dem Schutz des Wahlheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 108
Wählernötigung

(1) Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Missbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108a
Wählertäuschung

(1) Wer durch Täuschung bewirkt, daß jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108b
Wählerbestechung

(1) Wer einem anderen dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.

§ 108c
Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 107, 107a, 108 und 108b kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs.2 und 5).

§ 108d
Geltungsbereich

¹Die §§ 107 bis 108c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung.

²Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.

Wahlkampfkostengesetz

111-2

Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Bürgerschaftswahlen (Wahlkampfkostengesetz)

Vom 10. Juli 1972

Fundstelle: HmbGVBl. 1972, S. 129

Änderungen

1. § 4 geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1973 (HmbGVBl. S. 26)
2. § 1 geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1976 (HmbGVBl. S. 236)
3. § 6 aufgehoben, §§ 1, 2, 3, 4 geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1978 (HmbGVBl. S. 424)
4. §§ 1, 3 geändert durch Gesetz vom 17. November 1988 (HmbGVBl. S. 231)
5. § 1 geändert durch Gesetz vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 126)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Grundsätze und Umfang der Erstattung

(1) ¹ Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Parteien und Bewerbern, die in Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten benannt worden sind, zu erstatten. ² Die Wahlkampfkosten werden mit dem Betrag, der für die Berechnung der Wahlkampfkostenpauschale bei der Bundestagswahl gilt, je Wahlberechtigten dieser Bürgerschaftswahl insgesamt pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale).

(2) Die Wahlkampfkostenpauschale wird auf Parteien und Wahlvorschläge von Wahlberechtigten verteilt, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 1,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

(3) ¹ Der Anteil an der Wahlkampfkostenpauschale (Erstattungsbetrag) bemisst sich nach dem Verhältnis der im Wahlgebiet erreichten Stimmen. ² Bewerbern, die gemeinsam in einem Wahlvorschlag benannt worden sind, steht der Erstattungsbetrag, der auf diesen Wahlvorschlag fällt, zu gleichen Teilen zu.

(4) Der Umfang der Erstattung richtet sich nach § 18 Absatz 7 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz).

Wahlkampfkostengesetz

§ 2

Erstattungsverfahren

(1) ¹ Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages (Anteil an der Wahlkampfkostenpauschale) sind innerhalb von 2 Monaten nach dem Zusammentritt der Bürgerschaft beim Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich zu beantragen. ² Der Antrag kann auf einen Teilbetrag begrenzt werden. ³ Bei Anträgen von Bewerbern, die in einem Wahlvorschlag von Wahlberechtigten benannt worden sind, kann der Präsident der Bürgerschaft den Nachweis der Identität des Antragstellers mit dem Bewerber verlangen.

(2) ¹ Der Erstattungsbetrag wird vom Präsidenten der Bürgerschaft festgesetzt und ausgezahlt. ² Abschlagszahlungen nach § 3 sind anzurechnen.

§ 3

Abschlagszahlungen

(1) ¹ Den Parteien, die bei der vorausgegangenen Bürgerschaftswahl nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 1,5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. ² Die Abschlagszahlungen können im zweiten und dritten Jahr der Wahlperiode der Bürgerschaft sowie im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen jeweils 20 von Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages nicht überschreiten.

(2) ¹ Bewerbern, die in Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten benannt worden sind, sind auf Antrag nach Zulassung eines Wahlvorschlages für die nächste Bürgerschaftswahl, in dem die Mehrheit der in dem Wahlvorschlag der vorausgegangenen Bürgerschaftswahl benannten Bewerber benannt ist, Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. ² Der Anspruch entsteht nur, wenn der Wahlvorschlag bei der vorausgegangenen Bürgerschaftswahl nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 1,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. ³ Die Abschlagszahlung darf 35 vom Hundert des Erstattungsbetrages, der nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Bürgerschaftswahl berechnet wird, nicht übersteigen.

(3) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten der Bürgerschaft einzureichen.

(4) Endet die Wahlperiode der Bürgerschaft vorzeitig, kann der Präsident der Bürgerschaft vor der Bürgerschaftswahl Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe gewähren, dass sie 60 vom Hundert des Erstattungsbetrages nicht übersteigen dürfen.

(5) ¹ Abschlagszahlungen sind nach der Wahl zurückzuzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist. ² Die überzahlten Abschlagszahlungen können nach den Vorschriften über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen begetrieben werden.

Wahlkampfkostengesetz

§ 4

Pflicht zur Rechenschaftslegung

Der Präsident der Bürgerschaft darf Zahlungen nach §§ 1 bis 3 an Parteien nicht leisten, solange ein den Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechender Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages nicht eingereicht worden ist.

§ 5

Bereitstellung von Landesmitteln

(1) Die nach den §§ 1 bis 3 erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan der Bürgerschaft auszubringen.

(2) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft, ob der Präsident der Bürgerschaft die Wahlkampfkosten entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes erstattet hat.

§ 6

(aufgehoben)

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Juli 1972.
Der Senat